

UNS DÖRPER

30. Jahrgang
Freitag,
den 23. Oktober 2026

Nummer 21
Woche 43



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Trave-Land



Foto: © Alva Steury - stock.adobe.com

für die Gemeinden

Bahrenhof, Blunk, Bühnsdorf, Dreggers, Fahrenkrug, Geschendorf, Glasau, Groß Rönna, Klein Gladebrügge, Klein Rönna, Krems II, Negernbötel, Nehms, Neuengörs, Pronstorf, Rohlstorf, Schackendorf, Schieren, Seedorf, Stipsdorf, Strukdorf, Travenhorst, Traventhal, Wakendorf I, Weede, Wensin, Westerrade

Nächste
Termine

UNS DÖRPER

Redaktionsschluss:
Erscheinungstag:

Dienstag, 27. Oktober 2026
Freitag, 06. November 2026

Amtsverwaltung Trave-Land

Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Telefon: 04551 9908-0 (Zentrale)

Homepage: www.amt-trave-land.de
E-Mail: info@amt-trave-land.de
E-Mail direkt: vorname.nachname@amt-trave-land.de
(ß=ss, ä=ae, ö=oe, ü=ue)



Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-	Aufgabengebiet	Ansprechpartner	Durchwahl 9908-
Amtsvorsteher	Bernd Sulimma	54	Ltd. Verwaltungsbeamter	Thomas Hartstock	55
Gleichstellungsbeauftragte:	Michaela Semerak	52	Stellv. Ltd. Verwaltungsbeamter	Jan-Henrik Fechner	50

Team - Organisation/Personal

Teamleiter: Jan-Henrik Fechner

Pers./Org./Rechtsfragen	Jan-Henrik Fechner	50
Personalwesen/Organisation	Linda Cremanns	48
Personalwesen	Lena Meynerts	49
Personalwesen/Organisation	Daniela Gogga	70
IT, Allgemeine Beschaffung	Tobias Machholz	58
IT, Allgemeine Beschaffung	Daniel Nowak	59
Zentrale, Schulen	Bettina Wulf	51
Uns Dörper / Kanzlei	Karen Kierig	57
Uns Dörper / Kanzlei	Maike Rathje	56
Archiv	Manfred Schmidt	61
Archiv	Sabine Blunk	97

Team - Finanzen

Teamleiter: Manfred Brunner

Haushalte, Finanzen	Manfred Brunner	28
Haushalte, Finanzen	Nina Vogelsberg	20
Haushalte, Finanzen	Eileen Kruse	81
Haushalte, Finanzen	Saskia Behrens	79
Haushalte, Finanzen	Inga Fiebiger	98
Steuern, Abgaben	Martin Sanchez	23
Steuern, Abgaben	Simone Behnk	24
Finanzbuchhaltung	Susanne Fuhl	27
Finanzbuchhaltung	Maren Körner	21
Finanzbuchhaltung	Aylin Cörek	26
Finanzbuchhaltung	Anja Otte	25
Geschäftsbuchhaltung	Jana Holz	22
Geschäftsbuchhaltung	Theresa Harfst	29
Geschäftsbuchhaltung	Julia Graack	78

Öffnungszeiten:

Montag	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 - 12:00 Uhr
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	08:30 - 12:00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr

(sowie nach telefonischer Terminvereinbarung)

Team - Ordnung/Soziales

Teamleiter: Tim Andresen

Ordnungswesen, Wahlen	Tim Andresen	40
Einwohnermeldeamt - Gewerbe	Maike Zickermann	43
EMA, Feuerwehrangelegenheiten	Mia Jansen	44
Einwohnermeldeamt - Gewerbe	Matthias Knickrehm	46
Einwohnermeldeamt	Petra Gerth	45
Wohngeld, Grundsicherung	Ellen Rosinke	42
Wohngeld, Grundsicherung	Nicole Springborn	41
Wohngeld, Grundsicherung	Sophie Kallies	84
Kindergartenangelegenheiten	Steffen Gloe	47
Kindergartenangelegenheiten	Svea Kruse	85
Kindergartenangelegenheiten	Inken Greve	38
Asylangelegenheiten	Michael Kietzmann	68
Asylangelegenheiten	Julia Arndt	39
Asylangelegenheiten	Lennart Behrens	53

Team - Planen/Bauen/Umwelt

Teamleiterin: Anne Kaiser

Regionale- u. Dorfentwicklung	Anne Kaiser	35
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Elfi Radig	36
Wasser/Abwasser/Satzungsrecht	Silvia Jess-Skoczynski	37
Wasser/Abwasser Kalkulationen	Lennart Behrens	53
Förderungen	Karin Wacker	34
Bauanträge	Katarina Döring	30
Bauanträge	Jennifer Koscielny	71
Bauanträge	Fenja Metzner	96
Bauleitplanung	Sandra Reiser	31
Bauleitplanung	Nicole Grulich	32
Bauleitplanung	Sina Segert	87
Städtebauliche Verträge	Sinje Hillmer	33
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Böttger	63
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Jascha Winter	64
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Martina Seemeier	86
Baumaßnahmen, Ab/Wasser, Straßen	Annika Frenz	66
Wasser-/Abwasseranschlüsse, Hochbaumaßnahmen	André Meyer	65
Gemeindliche Liegenschaften	Marion Siehl	60
Bauliche gemeindliche Infrastruktur	Kerstin Meyer	62

UNS DÖRPER erscheint kostenlos alle 14 Tage -

Auflage 8.500

Erhalten Sie **UNS DÖRPER** regelmäßig und pünktlich?

Falls nicht, wenden Sie sich bitte an die Linus Wittich Medien KG, Tel.: 039931 579-38.



NOTRUFNUMMERN

Rettungsdienst / Notarzt	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Kassenärztlicher Notdienst	116 117

Die im Amtsbereich Trave-Land zuständigen Polizeistationen sind wie folgt mit ihren verlässlichen Öffnungszeiten vor Ort und telefonisch zu erreichen:

Polizeistation Bad Segeberg

Rund um die Uhr unter 04551/884-0

Polizeistation Wahlstedt (zuständig u.a. für Fahrenkrug, Negernbötel, Schackendorf)

Dienstag, 10.00 bis 16.00 Uhr 04554/70510

Polizeistation Garbek (alle übrigen Amtsgemeinden)

Donnerstag 10:00 bis 18.00 Uhr 04559/1883540

SCHIEDSAMTSBEZIRKE im AMT TRAVE-LAND

Aufgaben: Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, z. B. bei Ansprüchen aus dem Nachbarrecht und wegen Verletzung der persönlichen Ehre (Hausfriedensbruch, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Drohung, Beleidigung).

Die Einschaltung des Schiedsamtes ist bei Delikten im Bereich der Privatklage dem Gerichtsverfahren zwingend vorgeschaltet.

Zuständige Schiedspersonen im Amt Trave-Land:

Schiedsbezirk 4

(Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Klein Gladebrügge, Neuengörs, Schieren, Stipsdorf, Traventhal, Wakendorf I, Weede):

Schiedsfrau: Sabine Blunk,
Gremelskamp 7, 23818 Neuengörs,
Tel.: 04550 1223

Stellvertreter: Bernhard Wünsche,
Hauptstraße 16, 23845 Wakendorf I
Tel.: 04550 985777

Schiedsbezirk 5

(Geschendorf, Pronstorf, Strukdorf, Westerrade):

Schiedsfrau: Andrea Studt,
Dorfstr. 47, 23815 Geschendorf,
Tel.: 04553 996046

Stellvertreterin: Aleksandra Glasneck, Bahnhofstr. 17a,
23815 Westerrade, Mail: aleksandra-glasneck@gmx.de

Schiedsbezirk Nr. 8

(Blunk, Fahrenkrug, Groß Rönna, Klein Rönna, Negernbötel, Schackendorf):

Schiedsmann: Erich Bauer,
Lindenstraße 7 b, 23813 Blunk,
Tel.: 04557 981398

Stellvertreterin: Wiebke Bock,
Dorfstraße 7, 23813 Blunk,
Tel. 04557 594 o. 0173 2336522

Schiedsbezirk Nr. 9

(Krems II, Nehms, Rohlstorf, Travenhorst, Seedorf, Wensin):

Schiedsmann: Stefan Moog, Mühlenberg 61, 23827 Wensin,
Tel. 04559-7573137 o. 0171-7035786,
Mail: Stefan.Moog@Schiedsmann.de

Stellvertreter: Manfred Schmidt, An den Tannen 10,
OT Weitewelt, 23823 Seedorf,
Tel. 04555-1037 o. 0162-9849920

Schiedsbezirk Nr. 10

(Glasau):

Schiedsmann: Manuel Gräflich,
Plöner Straße 5 a,
OT Sarau, 23719 Glasau
Tel.: 04525 496868
Stellvertreterin: Britta Schapeter,
Travegrund 10, 23719 Glasau
Tel.: 04525 2839

Deutsche Rentenversicherung Nord

Auskunfts- und Beratungsstellen

Kostenloses Servicetelefon: 0800 1000 4800

Mo. - Do.: 07:30 - 19:30 Uhr

Fr.: 07:30 - 15:30 Uhr

Fax: 0451 485 15333

Versichertenältester der Deutschen Rentenversicherung

Der persönliche Service ganz in meiner Nähe

Die Versichertenberater stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung.

Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Günter Broecker

Rosenweg 7, 23795 Fahrenkrug

Tel.: 04551 8919225, 04551 91661 oder 0173 6374594

Hartmut Wittig

Tel.: 0170 5264744

Wasserbeschaffungsverband Wakendorf I

Zuständig für die Wasserversorgung (Trink- und Brauchwasser) in den Mitgliedsgemeinden **Bahrenhof, Bühnsdorf, Dreggers, Neuengörs, Wakendorf I** im Kreis Segeberg und **Rehhorst sowie Feldhorst (nur im Ortsteil Havighorst)** im Kreis Stormarn sind:

Technische Betreuung: Wasserwerker
Mario Vogel / Andreas Rohlf
Telefon: 04550 985760
Geschäftsführung: Amt Trave-Land - Tel.: 04551 99080
Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land - Tel.: 04551 99080
Gebührenbescheide: Amt Trave-Land - Simone Behnk,
Tel.: 04551 990824
Verbandsvorsteherin: Karin David,
Tel.: 04550 985637
Stellv. Verbandsvorsteher: Dr. Dieter Bohn,
Tel.: 04550 1226

Notdienste:

Montag bis Donnerstag **ab 16:00 Uhr**
Freitag **ab 12:00 Uhr**
Fa. Walter Fiedler GmbH & Co. KG 0163 6393963

Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade

Der Zweckverband Wasserversorgung Geschendorf/Westerrade versorgt die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Geschendorf und Westerrade ab dem Wasserwerk mit Frischwasser. Die Wassergewinnung im Wasserwerk erfolgt durch die Stadtwerke Lübeck.

Verbandsvorsteher: Stefan Tiegs
 Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
 Tel.: 04551 99080
 Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
 Silvia Jess-Skoczynski
 Tel.: 04551 990837
 Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
 Martin Sanchez
 Tel.: 04551 990823

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke
 Lübeck Tel.: 0451 8882661
 Wasserwerker Gemeinde Westerrade, Helmut Dreger Tel.: 04553 805
 Wasserwerker Gemeinde Geschendorf, Heino Boekhoff Tel.: 0174 9365678

Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung Rönna ist zuständig für die Entsorgung des Schmutzwassers in den Gemeinden Groß Rönna und Klein Rönna.

Verbandsvorsteher: Holger Poppitz
 Tel.: 04551 84472
 Geschäftsführung: Amt Trave-Land,
 Tel.: 04551 99080
 Anschlussbeiträge: Amt Trave-Land,
 Silvia Jess-Skoczynski
 Tel.: 04551 990837
 Gebührenbescheide: Amt Trave-Land,
 Simone Behnk
 Tel.: 04551 990824
 Bereitschaftsdienst: Rotox Klärtechnik
 Tel.: 04825-93030

STÖRUNGSDIENST TAG und NACHT des ZWECKVERBANDES OSTHOLSTEIN GAS- und WASSERVERSORGUNG

für die Gemeinden Glasau und Pronstorf 04561 399400

Kreisbauernverband Segeberg

Rosenstraße 9 b, 23795 Bad Segeberg
 Telefon: 04551 2425
 Fax: 04551 968712
 E-Mail: kbv.se@bvsh.net

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

(Herr Blunk – Bauernverband Schleswig-Holstein – siehe auch Kreisbauernverband)

- ansonsten auch Termine nach Vereinbarung.

KIS (Kontakt- u. Informationsstelle für Selbsthilfe)

Kurhausstraße 2
 23795 Bad Segeberg
 Tel.: 04551 3005
 E-Mail: kis-segeberg@awo-sh.de
 www.kis-segeberg.de
 Sprechstunden: Mo., Mi. u. Fr., 09:00 - 12:30 Uhr
 (sowie nach Vereinbarung)

Rinkieker Nachbarschaftshelfer Demenzbegleiter

Ehrenamtliche begleiten Menschen mit oder ohne Pflegegrad bei Spaziergängen, Einkäufen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, lesen vor, spielen oder leisten Gedächtnistraining. Möchten Sie sich engagieren oder suchen Sie eine ehrenamtliche Unterstützung?

Wir schulen, vermitteln und begleiten Rinkieker, Nachbarschaftshelfer und Demenzbegleiter.

Ausführliche Informationen erhalten Sie beim



Ansprechpartnerin: Birgit Damrau
 Telefon: 04551 955112
 E-Mail: damrau@pflegestuetzpunkt-se.de



Patientenberatung in Schleswig-Holstein

Unabhängig. Kostenfrei. Neutral.



Unser Ombudsmann für den Kreis Segeberg heißt Albrecht Schmidt und ist unter der Telefonnummer 04551 803 427 zu erreichen. Infos: www.patientenombudsmann.de

Pflegestützpunkt im Kreis Segeberg

Kostenfreie, neutrale und unabhängige Beratung rund um die Themen Hilfe- und Pflegebedürftigkeit



www.pflegestuetzpunkt-se.de
info@pflegestuetzpunkt-se.de

Telefon:

Hauptbüro Norderstedt: 040 – 528 83 830
 Bad Segeberg: 04551 – 955 112

Hausbesuche und persönliche Beratung nach telefonischer Vereinbarung.

Offene Sprechzeit Bad Segeberg:

Donnerstag 13:00 – 15:00 Uhr
 Kirchstr. 9
 23795 Bad Segeberg

Behördenlotsen in Bad Segeberg

Die Behördenlotsen kommen aus unterschiedlichen Berufsgruppen und sind teilweise bereits im Ruhestand. Sie engagieren sich ehrenamtlich für Menschen in Not. In schwierigen Alltagssituationen suchen sie gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen und Lösungen. Es wird keine Rechtsberatung angeboten. Die Beratung ist kostenlos. Die Behördenlotsen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Beratung und Unterstützung im Alltag

- Unterstützung bei Antragstellung und Kontakt zu Behörden (bei Bedarf Begleitung dorthin)
- Lösungsorientierte Gespräche
- Unterstützung in schwierigen Lebenssituationen
- Vermittlung von Spezialberatungen innerhalb der Diakonie und bei externen Kooperationspartnern

Kontakt

Kirchstraße 9a, 23795 Bad Segeberg
T 04551 95 5315
belo-segeberg@diakonie-ps.de

Mehr Informationen unter www.diakonie-ps.de

Ehrenamtlich getragene Bereiche der Diakonie finanzieren sich auch aus Spenden. Danke für die Unterstützung der Arbeit vor Ort. Bitte geben Sie Spenden-Zweck, Name und Anschrift an.

Spendenkonto:

Diakonisches Werk Plön-Segeberg
Evangelische Bank eG
IBAN DE44 5206 0410 2306 4271 89
BIC GENODEF1EK1

Amt Trave-Land



Amtsvorsteher: Bernd Sulimma
Waldemar-von-Mohl-Straße 10
23795 Bad Segeberg
Tel. (0 45 51) 99 08-0
E-Mail: info@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses des Schulverbandes Schlamersdorf

Es findet eine Sitzung des Ausschusses zur Prüfung des Jahresabschlusses des Schulverbandes Schlamersdorf am Donnerstag, 29.10.2026 um 18:00 Uhr, Schlamersdorf, Grundschule, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.01.2026
- 3 Prüfung Jahresabschluss 2025
- 4 Verschiedenes

Michael Göttische

Der Ausschussvorsitzende

Schulverband Schlamersdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Schlamersdorf am Donnerstag, 29.10.2026 um 19:00 Uhr, Schlamersdorf, Grundschule, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.08.2026
- 3 Berichte
- 4 Einwohnerfragezeit
- 5 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 und die Verwendung des Fehlbetrages
- 6 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2027
- 8 Sonstiges

Öffentlicher Teil

- 9 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Eric Hake

Der Verbandsvorsteher

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des Amtes Trave-Land

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Trave-Land, Der Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 30 bis 32.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 10.200 Exemplare; Erscheinung: 14-tägig

Das Mitteilungsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte des Amtsbereiches verteilt. Darüber hinaus kann es einzeln oder im Abonnement bei der LINUS WITTICH Medien KG bezogen werden. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Sitzung des Planungs- und Maßnahmenausschusses

Es findet eine Sitzung des Planungs- und Maßnahmenausschusses des Amtes Trave-Land am Mittwoch, 04.11.2026 um 18:00 Uhr, Amt Trave-Land, großer Sitzungssaal, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 09.09.2026
- 3 Nutzung LoRaWAN der SH-Netz/Hanse Werk AG
- 4 Berichte
- 5 Sachstand Verwaltungserweiterung
- 6 Fortschreibung des Frauenförderplanes für den Zeitraum 2027-2030

Voraussichtlich nichtöffentlich

- 7 Personalangelegenheiten
- 8 Stellenplan des Amtes Trave-Land 2027
- 9 Sicherheitsunterweisungen für Beschäftigte

Öffentlicher Teil

- 10 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- 11 Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes Trave-Land 2027- Haushaltsplan 2027- Haushaltssatzung 2027
- 12 Einwohnerfragezeit
- 13 Verschiedenes

Philipp Frank

Der Ausschussvorsitzende

Gemeinde Bahrenhof

Bürgermeister: Dieter Pulvermann
23845 Bahrenhof
Dorfstraße 2
Tel. (04550) 98 92 3
E-Mail: bahrenhof@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Einweihung Funkturm Bahrenhof



(v.l.) Dieter Pulvermann, BGM Bahrenhof, Hartmut Janssen, Prokurist MIG, Badiia Bazarbacha, Deputy Managing Director Germany bei Vantage Towers, Julia Carstens, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Schleswig-Holstein

Erster Funkmast aus MIG-Förderprogramm in Schleswig-Holstein durch Vantage Towers mit Staatssekretärin Julia Carstens eingeweiht



Mobilfunkmast versorgt den Bahrenhöfer Wald und seine Umgebung.

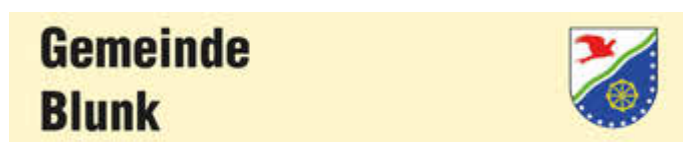
Die drei Mobilfunknetzbetreiber Telefónica, Deutsche Telekom und Vodafone nutzen den Mast gemeinsam.

1. Bahrenhof /Düsseldorf, Oktober 2026 – Die Vantage Towers AG, ein führender europäischer Funkmastbetreiber, hat heute den ersten von der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG) geförderten Mobilfunkmast in Schleswig-Holstein eingeweiht. Mit dem rund 41 Meter hohen Stahlgittermast schließt das Unternehmen ein Funkloch im schleswig-holsteinischen Bahrenhof. Der Funkmast ist dabei so konzipiert, dass alle Mobilfunknetzbetreiber ihre Antennen installieren können. Die Mobilfunknetzbetreiber Telefónica, Deutsche Telekom und Vodafone nutzen den Mast mit ihren Antennen gemeinsam. Die Mobilfunkstation ermöglicht damit erstmalig breitbandigen Mobilfunk in einem bisher völlig unversorgten Gebiet im Bahrenhöfer Wald und macht so beispielsweise Notrufe möglich. Darüber profitiert auch die Umgebung des vor allem forstwirtschaftlich sowie zur Naherholung genutzten Waldes von einer Verbesserung der Abdeckung mit leistungsstarkem Mobilfunk. Nachdem Vantage Towers im Dezember 2024 den Förderbescheid für den Mast in Bahrenhof im Landkreis Segeberg erhalten hatte, wurde dieser heute im Beisein von Staatssekretärin Julia Carstens sowie Hartmut Janssen, Prokurist der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft mbH (MIG), feierlich eingeweiht. Die Inbetriebnahme durch die Mobilfunknetzbetreiber erfolgte bereits im September 2026.
2. Julia Carstens, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus in Schleswig-Holstein: „Die Mobilfunkversorgung in Schleswig-Holstein ist im deutschlandweiten Vergleich gut – aber noch nicht so gut, dass wir uns darauf ausruhen dürfen. Auch wenn es kaum noch „weiße Flecken“ gibt, sehen wir doch in vielen Regionen des Landes den Bedarf, die Mobilfunkversorgung noch zu verbessern. Deshalb freue ich mich, dass die Mobilfunkförderung des Bundes die Versorgung eines weißen Flecks hier in Bahrenhof sicherstellt und auch in der Umgebung für besseren Mobilfunkempfang sorgen wird.“
3. Badiia Bazarbacha, Deputy Managing Director Germany bei Vantage Towers : „Mobilfunk ist weit mehr als Komfort. Deshalb arbeiten wir im Schulterschluss mit den Mobilfunknetzbetreibern daran, auch ländliche Gegenden flächendeckend digital anzubinden.“
4. Hartmut Janssen, Prokurist MIG: „Eine leistungsfähige digitale Infrastruktur ist heute als wichtiger Standortfaktor unverzichtbar. Dazu gehört eine verlässliche und flächendeckende Versorgung mit Mobilfunk. Künftig können Menschen, die in der bei Wanderern und Radfahrern beliebten Region am Segeberger See unterwegs sind, zuverlässig telefonieren und mobile Daten nutzen. Besonders erfreulich ist, dass der Standort einer der letzten war, für den ein Förderbescheid übergeben wurde, und einer der ersten ist, die den Betrieb aufnehmen. Ich danke der Vantage Towers AG, die das Projekt realisiert hat, dem Grundstückseigentümer, der die Fläche für die Anlage zur Verfügung gestellt hat sowie der Gemeinde Bahrenhof, dem Landkreis Segeberg und dem Land Schleswig-Holstein für die gute Zusammenarbeit.“
5. Dieter Pulvermann, Bürgermeister der Gemeinde Bahrenhof, bedankte sich bei den Beteiligten und hob die Vorzüge der verbesserten Erreichbarkeit für die Bewohner sowohl als Lebensort als auch als Arbeitsort hervor. Er nutzte auch die Gelegenheit, auf die Notwendigkeit von anderen Infrastrukturmaßnahmen wie der Förderung von Erneuerung des Gemeinde- und Radwegenetzes in solchen isolierten Gebieten hinzuweisen.

6. Mit dem Mobilfunkförderprogramm des Bundes wird die Errichtung des Masts und dessen Betrieb für eine Dauer von sieben Jahren gefördert. Durch die Förderung wird der Standort attraktiver für die Nutzung. So bringen die Mobilfunknetzbetreiber nach Fertigstellung des geförderten Masts ihre Antennen zu festgelegten, durch die Förderung der sogenannten passiven Infrastruktur insgesamt günstigeren Konditionen an, um den „weißen Fleck“ damit auszuleuchten. Weitere Informationen zur Mobilfunkförderung sind unter www.netzda-mig.de verfügbar.



KI generiert



Bürgermeisterin: Heike Machholz
23813 Blunk
Segeberger Straße 12 b
Tel. (04557) 98 17 98
E-Mail: blunk@amt-trave-land.de

KI generiert

Termine & Veranstaltungen

Terminhinweis:

Mittwoch, 11. November 2026, 19 Uhr
Sitzung der Gemeindevertretung Blunk

Die Tagesordnung erscheint in der nächsten Ausgabe von Uns Dörper am 06. November 2026.

LandFrauenVerein Bornhöved und Umgebung e.V.

LandFrauen-Frühstück in Schmalensee

Liebe LandFrauen,

am Samstag, 7. November 2026, um 9:30 Uhr findet unser beliebtes gemeinsames Frühstück im Gasthof Voß in Schmalensee statt.

Bei einem leckeren und reichhaltigen Frühstücksbuffet, sowie vielen netten Gesprächen, verbringen wir einen schönen und geselligen Vormittag.

Anmeldungen sind bis zum 31. Oktober 2026 bei Anna Rave möglich.

Der Kostenbeitrag beträgt etwa 25 Euro pro Person und ist vor Ort selbst zu zahlen.

Wir freuen uns auf einen schönen Vormittag mit Euch!

Herzliche Grüße vom Vorstand



KI generiert

Wann? An einem Abend im Advent deiner Wahl (früher Abend, ca. 1 Stunde)

Wo? Im Garten, in der Garage oder im Carport

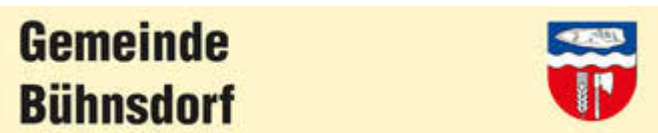
Anmeldeschluss: Bitte melde dich bis zum 19. November 2026 mit deinem Wunschtermin und der Uhrzeit.

Kontakt & Anmeldung bei Heike Machholz

Telefon: 981798, WhatsApp: 0175 2709231

E-Mail: bgm.machholz@outlook.de

Wir freuen uns auf stimmungsvolle Abende und viele schöne Begegnungen!



Bürgermeister: Hans-Ulrich Weber
23845 Bühnsdorf
Tel. 0163 - 9172826 mobil
E-Mail: buehnsdorf@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen



Einladung zum Laternenumzug

Am Freitag, den 06.11.2026 um 17:00 Uhr
am Feuerwehrhaus in Bühnsdorf.

Wichtiger Hinweis:
Der Termin wurde vorverlegt!
Ursprünglich war Samstag, der 07.11. geplant.
Jetzt findet die Veranstaltung am
Freitag, den 06.11. statt!

Im Anschluss an den Umzug wartet auf alle Kinder ein
Würstchen und ein Getränk gratis. Natürlich gibt es auch wieder
ein gemütliches Beisammensein bei Glühwein, Musik usw. für
alle Erwachsenen.

Fackeln dürfen nur von der FFW genutzt werden.

Wir freuen uns auf ein paar nette Stunden mit vielen Kindern,
Eltern, Großeltern, Freunden, Bekannten...!

Der Vogelschießerverein Bühnsdorf, Barenhof, Dreggers

Bitte achtet auf Eure Kinder; es werden Feuerschalen und -körbe aufgestellt. Wir weisen
vorsorglich darauf hin, dass die Aufsichtspflicht während der gesamten Veranstaltung bei den
Eltern liegt.

Nächste Veranstaltung 2026: Weihnachtsbastei am Samstag, den 05. Dezember 2026.

KI generiert

Gemeinde Dreggers

Bürgermeisterin: Karin David
23845 Dreggers
Dorfstraße 6 b
Tel. (0 45 50) 98 56 37
E-Mail: dreggers@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen



Einladung zum Laternenumzug

Am Freitag, den 06.11.2026 um 17:00 Uhr
am Feuerwehrhaus in Bühnsdorf.

Weitere Informationen siehe unter Gemeinde Bühnsdorf

KI generiert

Gemeinde Fahrenkrug



Bürgermeister: Reiner G. Martin
23795 Fahrenkrug
Bornkamp 6
Tel. (0171) 30 65 529
E-Mail: fahrenkrug@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

An alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Fahrenkrug

Gemeinde Fahrenkrug
- Der Bürgermeister -
05. Oktober 2026



Einladung zur Einwohnerversammlung

am Donnerstag, d. 29. Oktober 2026
im Bürgerhaus,
Beginn: 19.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der aktuellen Planung zu unserem Schulneu- und Erweiterungsbau
3. Ihre Fragen - Unsere Antworten

Mit freundlichen Grüßen

Reiner G. Martin
(Bürgermeister)

Sitzung des Planungsausschusses

Es findet eine Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Fahrenkrug am Donnerstag, 19.11.2026 um 19.00 Uhr, Bürgerhaus Fahrenkrug, Zum Karpfenteich 1 a statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.08.2026
3. Prüfung des Jahresabschlusses 2025
4. Haushaltsplanung 2027
5. Ergebnisse der Begehung der Wege und Straßen in Fahrenkrug – Zustandsbericht und weitere Planung
6. Fahrenkruger Dorfwebseite – Besprechung und ggf. Vorschlag an die Gemeindevertretung
7. Antrag des TUS zur Förderung einer Darts-Anlage
8. Einwohnerfragezeit
9. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
10. Verschiedenes

Holger Kruse
Der Ausschussvorsitzende

Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters im Büro des Dorfgemeinschaftshauses findet regelmäßig Dienstag und Donnerstag von 16.00 - 18.00 Uhr statt.

Laternenumzug in Fahrenkrug

Samstag, 07. November 2026



© www.ClipartsFree.de

begleitet von unserer Feuerwehr und
der Deutschen Jugend-Brassband Lübeck

Start : 18 Uhr am Kindergarten, Am Aigreplatz

nach einer Runde über
Rosenweg – Bahnhofstr. – Wahlstedter Str. – Schmiedeweg –
Schackendorfer Weg – Wahlstedter Str. – Segeberger Str. –
Zum Karpfenteich
kehren wir zurück zum Kindergarten/Aigreplatz und lassen den
Umzug am Feuerwehrhaus/Bürgerhaus mit einem leckeren
Imbiss & Getränken entspannt ausklingen.

Wir freuen uns auf viele kleine und große Teilnehmer !
Die Fahrenkruger Vogelschießer

26.10.2026 bis zum 25.11.2026

im Internet unter www.amt-trave-land.de/gemeinden/geschendorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/ veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die veröffentlichten Unterlagen für die Dauer des Veröffentlichungszeitraums in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet über den digitalen Atlas Nord - Bauleitpläne des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, da der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

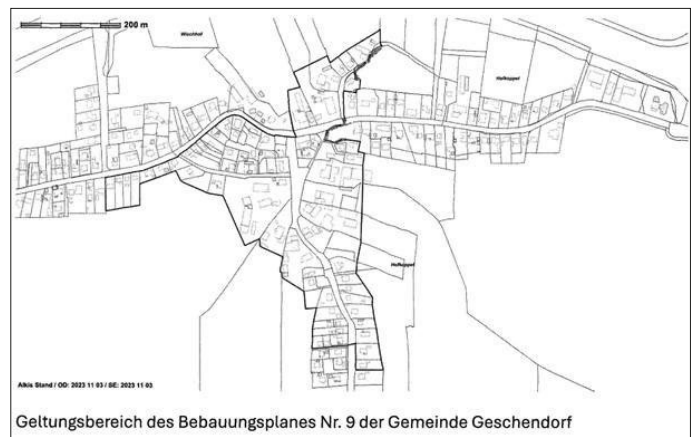
Während des Veröffentlichungszeitraums können die veröffentlichten Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen per E-Mail an sandra.reiser@amt-trave-land.de abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Geschendorf unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Geschendorf
Der Bürgermeister
gez. S. Tiegs

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan:



Bekanntmachung der Gemeinde Geschendorf - B-Plan Nr. 10

Erneute Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Geschendorf für das Gebiet „Grundstücke nördlich und südlich der Dorfstraße Nr. 5 bis 47 sowie Nr. 2 bis 14 sowie Grundstücke westlich und östlich der Straße Wohldredder Nr. 1 bis 9 und Nr. 2 bis 8 und unbebaute Fläche nördlich des Grundstückes Wohldredder Nr. 6 und östlich der Straße Wohldredder „ nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Gemeinde Geschendorf



Bürgermeister: Stefan Tiegs
23815 Geschendorf
Wohldredder 6
Tel. (0151) 44 63 21 69
E-Mail: geschendorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Geschendorf - B-Plan Nr. 9

Erneute Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Geschendorf für das Gebiet „Grundstücke nördlich und südlich der Dorfstraße Nr. 49 bis 55 sowie Nr. 16 bis 44h, Grundstücke im Winkel Nr. 1 – 7 sowie Nr. 2, Grundstücke nördlich und südlich der Twiete Nr. 1a bis 5a sowie Nr. 2 bis 6 und Grundstücke östlich und westlich der Lindenstraße Nr. 1 bis 25 sowie Nr. 2 bis 24a“ nach § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Geschendorf in der Sitzung am 24.09.2026 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Grundstücke nördlich und südlich der Dorfstraße Nr. 49 bis 55 sowie Nr. 16 bis 44h, Grundstücke im Winkel Nr. 1 – 7 sowie Nr. 2, Grundstücke nördlich und südlich der Twiete Nr. 1a bis 5a sowie Nr. 2 bis 6 und Grundstücke östlich und westlich der Lindenstraße Nr. 1 bis 25 sowie Nr. 2 bis 24a“ mit der Begründung werden in der Zeit vom

Der von der Gemeindevertretung Geschendorf in der Sitzung am 24.09.2026 gebilligte und zur erneuten Veröffentlichung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 10 für das Gebiet „Grundstücke nördlich und südlich der Dorfstraße Nr. 5 bis 47 sowie Nr. 2 bis 14 sowie Grundstücke westlich und östlich der Straße Wohldredder Nr. 1 bis 9 und Nr. 2 bis 8 und unbebaute Fläche nördlich des Grundstückes Wohldredder Nr. 6 und östlich der Straße Wohldredder“ mit der Begründung werden in der Zeit vom

26.10.2026 bis zum 10.11.2026

im Internet unter www.amt-trave-land.de/gemeinden/geschendorf/bauleitplanung/bebauungsplaene/ veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die veröffentlichten Unterlagen für die Dauer des Veröffentlichungszeitraums in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet über den digitalen Atlas Nord - Bauleitpläne des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltpflicht wird abgesehen, da der Bebauungsplan gemäß § 13 a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während des Veröffentlichungszeitraums können die veröffentlichten Unterlagen eingesehen **und Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden. Die Änderungen sind im veröffentlichten Planentwurf kenntlich gemacht.**

Stellungnahmen sollen per E-Mail an sandra.reiser@amt-trave-land.de abgegeben werden, können bei Bedarf aber auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

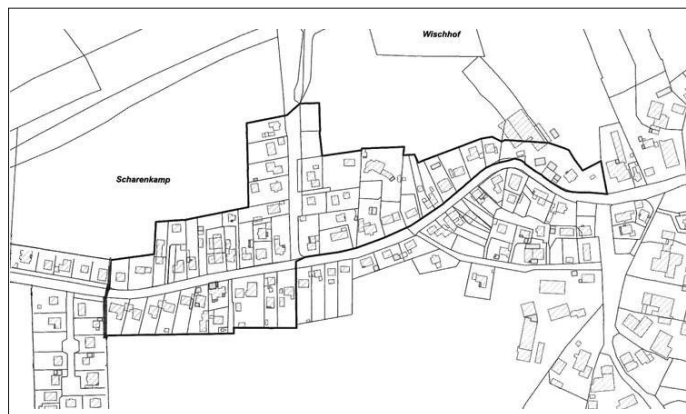
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Geschendorf unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Diese Auslegung gilt gleichzeitig als Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nach § 47 f der Gemeindeordnung.

Gemeinde Geschendorf
Der Bürgermeister
gez. S. Tiegs

Die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 10 ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan:



Termine & Veranstaltungen

Bürgersprechstunde

Die Bürgersprechstunde findet jeden 1. Montag im Monat in der Zeit von 19.00 - 20.00 Uhr im Lindenhof in Geschendorf statt.

Gemeinde Glasau



Bürgermeister: Thomas Gerber
23719 Glasau
Dorfstr. 30 a
Tel.: (0179) 12 06 669
E-Mail: glasau@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters in der „Alten Schule“ in Sarau findet regelmäßig am Montag von 17.00 - 18.00 Uhr und **jeden 2. Montag von 18.30 - 19.30 Uhr** statt.

- | | | |
|----------|-----------|---|
| 23. Okt. | 19 Uhr | Laternenumzug Freiwillige Feuerwehr, Treffen Feuerwehrhaus |
| 24. Okt. | 15 Uhr | Herbstversammlung des DRK, Alte Schule Sarau |
| 25. Okt. | 10-17 Uhr | Glasau-Kreativ: Herbst- u. Weihnachtsdeko nähen, Alte Schule Sarau |
| 26. Okt. | 9 Uhr | Schadstoffmobil WZV, Kirchplatz 6 a.d. Kirche |
| 27. Okt. | 15 Uhr | Kürbisschnitzen der Speelgörn e.V. |
| 28. Okt. | 12 Uhr | Gemeinsame Mahlzeit – Alte Schule Sarau |
| 30. Okt. | 19 Uhr | Glasau-Kreativ: Die Chormorane – Plöns bester Männerchor in der Kirche Sarau |
| 03. Nov. | 15 Uhr | Spielenachmittag DRK/Gemeinde, Alte Schule Sarau |
| 05. Nov. | 18.30 Uhr | Glasau-Kreativ: BINGO! Bier & Bockwurst & Bingo, Alte Schule Sarau |
| 06. Nov. | 19 Uhr | Skat- u. Knobelturnier des TSV Sarau, TSV Casino |
| 07. Nov. | 10 Uhr | Glasau-Kreativ: Kreatives Wochenende – Nadel und Faden verbindet, Alte Schule Sarau |
| 07. Nov. | 18.30 Uhr | Spielerabend beim TC Sarau, TSV Casino |
| 08. Nov. | 16.45 Uhr | Hubertusmesse Kirche Schlamersdorf |
| 09. Nov. | 15 Uhr | Glasau-Kreativ: Weihnachtsbasteln, Alte Schule |
| 10. Nov. | 19.30 Uhr | Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses, Alte Schule |

Gemeinde Groß Rönau



Bürgermeisterin: Sybille Hamann
23795 Groß Rönau
Travehof 1
Tel. (0171) 92 85 649
E-Mail: gross-roennau@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Sprechzeiten der Bürgermeisterin

Telefonisch jeden Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Tel. 0171/9285649, E-Mail: gross-roennau@amt-trave-land.de

Gründen auf seinen Sitz in der Gemeindevertretung Klein Gladebrügge verzichtet. Wenn eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter ihren/seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, so rückt gemäß § 44 Absatz 1 GKWG der nächste Bewerber oder die nächste Bewerberin auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe nach, für die der oder die Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten ist.

Gemäß § 44 Abs. 1 GKWG ist auf der Liste der AKW, Herr Fabian Hesselschwerdt, 23795 Klein Gladebrügge, als nachrückender Vertreter festgestellt worden.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes Einspruch gemäß § 38 GKWG einlegen. Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Feststellung schriftlich oder zur Niederschrift bei mir als Gemeindewahlleiter über das Amt Trave-Land zu erheben.

Bad Segeberg, 12.10.2026

Amt Trave-Land
Der Amtsvorsteher
als Gemeindewahlleiter

Termine & Veranstaltungen

Einladung zur Gedenkfeier am Volkstrauertag



am 15. November 2026

um 9:00 Uhr

im Feuerwehrhaus, Klein Gladebrügge

Gemeinsam mit unserem Pastor Voß möchten wir der Opfer von Krieg und Gewalt gedenken, innehalten und ein Zeichen für Frieden und Versöhnung setzen.

Im Anschluss wird gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr ein Kranz am Ehrenmal niedergelegt.

Danach lädt die Gemeinde alle Anwesenden zu einem kleinen gemeinsamen zweiten Frühstück im Feuerwehrhaus ein.

Über eine zahlreiche Teilnahme und ein gemeinsames Gedenken würden wir uns sehr freuen.

Eileen Stegelmann
(Bürgermeisterin)

Gemeinde Klein Rönna



Bürgermeister:

Andreas Dankert

23795 Klein Rönna

Thunscher Weg 1 a

Tel. (04551) 90 80 838

E-Mail: klein-roennau@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde

Jeden 2. und 4. Freitag im Monat findet ab sofort von 16 – 18 Uhr eine **Bürgermeistersprechstunde** im „Rathaus“ (ehem. DRK-Kleiderkammer) in Klein Rönna statt.

Ich würde mich freuen, wenn Sie davon regen Gebrauch machen würden, um etwaige Anliegen vorzutragen.

Ihr Bürgermeister Andreas Dankert

Kindervogelschießen-Verein
Klein Rönna

Wir laden ein zum Laternenumzug

Samstag, den 07.11.2026

17:30 Uhr: Treffen an der „Alten Schule“ in **Groß Rönna** (Schulstraße 1)

18:00 Uhr: Beginn des Umzugs

Wir gehen begleitet von
Feuerwehr und Spielmannszug über
Dorfstr. – Segeberger Str. – Am Kamp – Am Bahnhof – Dorfstr.
– Segeberger Str. – Schulstraße – zurück zur „Alten Schule“

Dort ist dann im Anschluss auch für das leibliche Wohl gesorgt!

Wichtiger Hinweis:
Das Tragen einer Fackel ist erst ab dem 12. Lebensjahr gestattet!
Eltern haften während der Veranstaltung für ihre Kinder!

Wir freuen uns auf Euch und viele leuchtende, bunte Laternen!

Herzlichst
Eure Kindervogelschießervereine aus
Groß Rönna und Klein Rönna

Gemeinde Klein Gladebrügge



Bürgermeisterin: Eileen Stegelmann
Tel. (04551) 9993524
E-Mail: klein-gladebruegge@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Verzicht / Nachrücken von Gemeindevertretern in der Gemeindevertretung Klein Gladebrügge

Herr Holger Schuldt hat gemäß § 43 Absatz 1 Nr. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) aus persönlichen

DRK Ortsverein Klein Rönna e.V.

-Seniorenbetreuung-

Klein Rönna, Oktober 2026

Einladung zum Spielenachmittag

Liebe DRK-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir laden herzlich zum Spielenachmittag mit **Knobeln und Kniffeln** ein.

**Termin: Donnerstag, 12. November 2026 um 14:00 Uhr
im Haus Rönna**

Wir eröffnen mit Kaffee und Kuchen und im Anschluss würfeln wir los. Die Spiele und Regeln sind ja eigentlich allen aus den Vorjahren bekannt, bei Bedarf werden diese jedoch gerne nochmal erklärt.

Auch dieses Mal können wieder Fleischpreise, Wurst und weitere Leckereien gewonnen werden. Die Ergebnisse beim Knobeln rechnet das Orga-Team bei Bedarf zusammen, es **muss** also **nicht jeder** rechnen.

Die Kosten für diesen Nachmittag betragen pro Person **13,- Euro**.

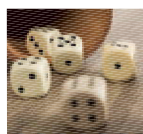
Im Preis enthalten sind Kaffee und Kuchen sowie Spieleinsatz (für Gewinne).

Anmeldung bitte bis spätestens Montag, 9. November 2026 mit Angabe der Spielart (Knobeln oder Kniffeln) bei:

- Margrit Klopfenstein, Moorkoppel 12, Tel.: 04551-81269
- Renate Hansen, Chausseebaum 18, Tel.: 04551-83022

Wir freuen uns auf einen geselligen und lustigen Nachmittag mit vielen Teilnehmer/innen in lockerer und fröhlicher Runde!

**Herzliche Grüße sendet das Organisationsteam
des DRK Ortsvereins Klein Rönna e.V.**



Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 16.09.2025
- 3 Einführung eines Festausschusses mit Besetzung durch Bürgerliche Mitglieder.
- 4 Veranstaltungen
- 5 Verschiedenes

Klaus Ladiges

Der Ausschussvorsitzende

Termine & Veranstaltungen

03. Nov. 19.30 Uhr Dienstabend der Freiwilligen Feuerwehr Krems II

Aktualisierung PPush-APP

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeinde Krems II ist schon eine Weile bei PPush vertreten. Einige werden nicht mehr über Neuigkeiten in der Gemeinde informiert. Bitte schauen Sie im Playstore, ob es ein Update gibt oder installieren Sie die App neu. Danach sollte wieder alles reibungslos funktionieren.

Wenn Sie PPush noch nicht kennen: Laden Sie die App im Playstore runter und folgen der Gemeinde Krems II. Dort werden wir über Sitzungen, Veranstaltungen und Neuigkeiten innerhalb der Gemeinde informieren. Auch unsere Nachbargemeinden sind dort vertreten.

- Katharina Jaacks Bürgermeisterin -



– Weitere Informationen siehe Gemeinde Groß Rönna –



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nach dem grandiosen Erfolg und Feedback aus dem letzten Jahr starten wir eine neue Auflage unseres lebendigen Adventskalender 2026. Wer hat Lust und Zeit in seinem Garten, Garage, Carport in ungezwungener Atmosphäre am Lebendiger Adventskalender in der Gemeinde Krems II am frühen Abend zur vorweihnachtlichen Stimmung Bürgerinnen und Bürger zu empfangen? Dabei geht es um eine kleine Stunde am Abend oder auch länger, wenn gewollt. Jeder kann selbst entscheiden, was er / sie bei sich veranstaltet- Punsch, Tee, Plätzchen, Weihnachtsgeschichte / Gedicht vorlesen, Lieder singen, Gemeinsam eine Kerze anzünden oder einfach nur kurz zusammen kommen und plaudern - sind nur ein paar Ideen.

Wer sich angesprochen fühlt, meldet sich bitte bei mir bis zum 01.11. zwecks Terminabsprache 04551-9995091/ 0176-82045309/ krems2@amt-trave-land.de.

Die Termine würden wir dann rechtzeitig in uns Dörper und bei PPush veröffentlichen.

Ich würde mich freuen, wenn wir jede Woche einen Termin zustande bekommen.

**Katharina Jaacks
Bürgermeisterin**

Gemeinde Krems II



Bürgermeisterin: Katharina Jaacks
23827 Göls
Gölser Dorfstraße 7
Tel. (04559) 39 30 335 o. (04551) 9995091 (Büro)
E-Mail: krems2@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Schul- und Kulturausschusses

Es findet eine Sitzung des Schul- und Kulturausschusses der Gemeinde Krems II am Mittwoch, 28.10.2026 um 19:30 Uhr, Gemeindehaus Krems II, Dorfstraße 13 a, 23827 Krems II statt.

Gemeinde Negernbötel



Bürgermeister: Marco Timme
23795 Negernbötel
Rundling 9
Tel. (04551) 53 93 493
E-Mail: negernboetel@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

An alle jung gebliebenen Negernböteler und Hamdorfer!



Jeden 1. Mittwoch im Monat treffen wir uns. Wer Lust hat auf Kaffee, Kuchen und Plausch und die ein oder andere Runde Kniffel oder Rommee kommt einfach um 14:30 Uhr am Hamböttler Huus (Jugendraum – Seiteneingang) vorbei! Am 04. November ist es wieder soweit! Am 03. Dezember findet kein Treffen statt!

Wir freuen uns auf Euch!

(Wer einen Fahrdienst benötigt, gerne anrufen unter 943021- U. Hill)

Gemeinde Nehms



Bürgermeister: Jan Lawerentz
23813 Nehms
Schmiedeberg 3
Tel. (0170) 90 81 163
E-Mail: nehms@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Bürgersprechstunde

Die Sprechstunde des Bürgermeisters findet jeden ersten Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr im Feuerwehrhaus in Nehms statt.
Tel. 0170/9081163, E-Mail: nehms@amt-trave-land.de



Foto: © ZattaVoga - stock.adobe.com

EINLADUNG ZU UNSERER
HALLOWEEN
Gruselwache
31. OKTOBER 2026

FÜR DIE KINDER VON 17:00UHR - 19:00UHR
AB 19:30UHR LADEN WIR DIE ERWACHSENEN HERZLICH
EIN, DEN ABEND BEI UNS AUSKLINGEN ZU LASSEN

IM FEUERWEHRHAUS
FÖRDERVEREIN DER
FREIWilligen FEUERWEHR
NEHMS

Gemeinde Neuengörs



Bürgermeister: Thies Ehlers
23818 Neuengörs
Bahnhofstraße 35
Tel. (0 45 50) 98 57 56 o. 0175 - 2620454
E-Mail: neuengoers@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Lebendiger Adventskalender in Neuengörs

Gemeinsam durch die Adventszeit

In vielen Dörfern ist es bereits eine schöne Tradition: Beim Lebendigen Adventskalender treffen wir uns an verschiedenen Abenden auf Höfen, in Gärten oder an anderen schönen Orten im Dorf, um gemeinsam eine kurze, besinnliche Adventszeit zu verbringen.

Jeder Abend darf dabei ganz individuell gestaltet werden:

- Gemeinsam singen
- Ein Gedicht oder eine Geschichte vortragen
- Etwas Kreatives anbieten
- Kakao, Punsch und Kekse genießen
- Miteinander ins Gespräch kommen und Zeit verbringen

Jeder kann mitmachen und selbst entscheiden, was und wie er etwas beitragen möchte. Besonders schön wäre, wenn sich auch Vereine, Firmen, Gruppen, Kirche, Feuerwehr, Vogelschießverein und weitere Einrichtungen aus Neuengörs beteiligen. **Lust, ein Adventsfenster zu gestalten?**

Dann meldet euch gerne bei mir.

Anmeldung bis 5.11.2026

Vanessa Melloh

0162 / 421 40 17, V.Melloh@gmx.de



Der Vogelschießverein
Neuengörs lädt ein zum



Lichterfest

Das Laternen Laufen wird begleitet
von der Freiwilligen Feuerwehr Neuengörs,
der Jugendfeuerwehr Bühnsdorf und
unserem bekannten Spielmannszug.

Samstag 24. Oktober 2026
Abmarsch 18 Uhr
Bolzplatz Neuengörs

Anschließend Köstlichkeiten für das leibliche Wohl.
Bei gutem Wetter Stockbrot am Feuerkorb.



*Wir freuen uns auf einen leuchtend
schönen Abend und ein strahlendes Dorf!*



Vogelschießverein Neuengörs




Laternenumzug

23818 Stubben

Wir laden herzlich zum Laternenumzug ein.

WANN	TREFFPUNKT
14. November 2026 um 17:00 Uhr	Feuerwehrhaus Stubben

★ *Wir freuen uns auf Euch!* ★

Wichtig! Die Aufsichtspflicht liegt während der gesamten
Veranstaltung bei den Eltern.

V.i.S.d.P. Odette Lemke, Stubber Dorfstra. 31, 23818 S Neuengörs, Tel. 04550-9959410



Freiwillige Feuerwehr
Altengörs




Laternenlaufen in Altengörs, am Samstag, 14.11.2026

Treff: 17.00 Uhr

**Abmarsch Knull Altengörs mit dem
Spielmannzug Horst um 17:00 Uhr**

Mit dem Spielmannszug und der Laterne durchs
Dorf; begleitet und gesichert von der Freiwilligen
Feuerwehr Altengörs

Kalte und heiße Getränke sowie lecker Grillgut zu
kleinen Preisen — gemütliches Beisammensein um
unsere Feuerkörbe.




Gemeinde Pronstorf



Bürgermeister: Jörg-Thomas Ohm
23820 Pronstorf
Hauptstraße 5
Tel. (0 45 06) 8 91 91
E-Mail: pronstorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Pronstorf

Am 06.09.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 14 der Gemeinde Pronstorf für das Gebiet „OT Wulfsfelde, Grundstücke Teichstraße 2 sowie Dorfstraße 12 - 14 und Dorfstraße 19 - 21“ gefasst und am 16.09.2022 öffentlich bekannt gemacht. Planungsziel war die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung und die Sicherung der gewachsenen städtebaulichen Struktur mit seinem vorhandenen dorftypischen Maß der baulichen Nutzung sowie der dorftypischen Bauweise. Diese Planung soll nicht weitergeführt werden.

Daher wurde der Aufstellungsbeschluss vom 06.09.2022 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 der für das Gebiet „OT Wulfsfelde, Grundstücke Teichstraße 2 sowie Dorfstraße 12 - 14 und Dorfstraße 19 - 21“ durch Beschluss der Gemeindevertretung Pronstorf am 14.12.2023 aufgehoben.

Dieser Aufhebungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Gemeinde Pronstorf, 02.10.2026

Der Bürgermeister
gez. Jörg-Thomas Ohm

Termine & Veranstaltungen

Terminhinweis: Sitzung der Gemeindevertretung Pronstorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Pronstorf findet am 27. Oktober 2026 um 19.00 Uhr im Sprüttenhus in Eilsdorf statt. Die Tagesordnung wurde bereits in der letzten Ausgabe von Uns Dörper am 09. Oktober 2026 veröffentlicht und ist auch jederzeit auf der Homepage der Gemeinde Pronstorf einsehbar.



Gemeinde Pronstorf
Der Bürgermeister
Kindervogelschießerverein Strenglin



Laternelaufen

7. November 2026

18:00 Uhr

am Feuerwehrhaus

Fürs leibliche Wohl ist gesorgt!
Fackeln für Kinder ab 8 Jahren

Wir freuen uns auf viele kleine und große Gäste,
um mal wieder zusammenzukommen und
einen netten Abend miteinander zu verbringen!

Vogelschießerverein Strenglin





Laternenumzug



Es ist wieder soweit!
Wir laden euch herzlich zu unserem Laternenfest in
Reinsbek am
07. November ein.

Der Umzug startet um **17 Uhr** auf dem Sportplatz beim
Bekhuus. Musikalisch begleitet wird er
durch einen großartigen
Spielmannszug.

Anschließend genießen wir zusammen noch leckere Wurst
(und eine fleischlose alternative), wetterabhängig Punsch
und Softgetränke am Bekhuus.



Wir suchen noch Helfer für die Vorbereitungen und
Tresen/Grill. Meldet euch gerne bei
Caro, Peter oder Patrick

Euer Vogelschießer Reinsbek e.V

Reinsbeker-Dorf-Adventskalender 2026



In diesem Jahr findet wieder der Dorf-Adventskalender
für die kleinen Reinsbeker Mitbürger statt.

Großer Stern: Kind/er kommen vorbei und erhalten ein kleines Geschenk
(Alle Haushalte können einen großen Stern im Garten aufstellen.)

Jedes angemeldete Kind bekommt eine Adventskalender-Nummer (Stern-Nummer):
An diesem Tag geht das Kind zu diesem Stern und erhält ein kleines Geschenk.

Am 6.12. kommt der Nikolaus nach Reinsbek!

Weitere Informationen, Kontakt und Anmeldung: 01578 - 3088375
Anmeldung bis spätestens 10.11.2026

Über viele Anmeldungen und leuchtende Kinderaugen freuen wir uns!

Katja Bruns (Vogelschießer Reinsbek)

Anmeldung für den Dorf-Adventskalender

(bis zum 10.11.2026 einwerfen (Eichenweg 8) oder per WhatsApp oder am Laternenumzug)

Name (Vor-,Nachname) des Kindes: _____ Alter: _____

Name (Vor-,Nachname) des Kindes: _____ Alter: _____

Straße / Hausnummer: _____

Telefonnummer: _____

☐ Ich möchte einen großen Stern (Garten)

☐ folgende Wunschtermine für den kleinen Stern: 1. _____ 2. _____ 3. _____

Gemeinde Rohlstorf



Bürgermeister: Tim Breckwoldt
23821 Rohlstorf
Schulstraße 26
Tel. (04559) 18 84 41, Mobil (0174) 19 69 712
E-Mail: rohlstorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zur Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Die Gemeinde Rohlstorf beschäftigt sich zurzeit mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 für das Gebiet „Südlich des Düsternbrooker Weges und östlich der Dorfstraße (K 68) – Sondergebiet Batteriespeicherpark“. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Batteriespeicherparks zu schaffen.

Übersichtsplan des Geltungsbereiches:



Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom **26.10.2026 bis zum 25.11.2026** frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und sich über die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Während dieses Zeitraumes können alle an der Planung Interessierten den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet unter der Adresse www.amt-traveland.de/gemeinden/rohlstorf/bauleitplanung/flaechennutzungsplan und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 unter der Adresse www.amt-traveland.de/gemeinden/rohlstorf/bauleitplanung/bebauungsplaene einsehen sowie Stellungnahmen zur Niederschrift oder schriftlich abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an bauleitplanung@amt-trave-land.de abgegeben werden. Zusätzlich können die Vorentwürfe auch in der Amtsverwaltung Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, Erdgeschoss, Zimmer 10, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 47 f der Gemeindeordnung (GO) sind Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren könnten, angemessen zu beteiligen. **Ausdrücklich können auch Kinder und Jugendliche von der Einsichtnahme der Vorentwürfe Gebrauch machen sowie Stellungnahmen hierzu abgeben.** Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Art. 13 DSGVO)“, das auch im Internet eingestellt ist und in der Amtsverwaltung Trave-Land ausliegt.

Gemeinde Rohlstorf
Der Bürgermeister
gez. Tim Breckwoldt

Gemeinde Schackendorf



Bürgermeister: Alexander Scheffler
23795 Schackendorf
Hauptstraße 26
Tel. (0 45 51) 38 13
E-Mail: schackendorf@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Bingoabend

Der Seniorenclub „Wir Senioren“ besteht 25 Jahre.

Wir laden ein zum Bingoabend am Mittwoch, 04.11.2026, in den Dorfgasthof Spahr um 17:00 Uhr. Zuerst stärken wir uns mit Krustenbraten oder Sauerfleisch mit Bratkartoffeln zum Preis von 18,50€. Die Teilnahme am Bingo ist kostenlos, es gibt gespendete Preise zu gewinnen. Anmeldungen bei Helga Fittkau, Tel. 04551 4171, bis zum 29.10.26. Bitte nur nach erfolgreicher Anmeldung kommen.

Gemeinde Schieren



Bürgermeister: Hans-Werner Schumacher
23795 Schieren
Segeberger Straße 3
Tel. (04551) 51 71 155
E-Mail: schieren@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

31.10. - Gartenmüllcontainer Kuhlstücken u. Feuerwehrhaus
01.11.2026
05. Nov. 12 Uhr Grünkohlessen des Seniorenclub in der Gastw. Zur Linde

Herzliche Einladung zum
LATERNELAUFEN
in Schieren
Lichter, Laternen, Halloween-Spaß für Groß und Klein!

SAMSTAG, 31.10.2026
🕒 18.00 UHR
📍 START AN DER FFW SCHIEREN

DER UMZUG
Start um 18.00 Uhr an der FFW Schieren. Gemeinsamer Laternenumzug, begleitet vom Stadtorchester Lübeck. Dauer ca. 45 Minuten.

SÜSSIGKEITENTOPF
Für alle Kinder gibt es einen Süßigkeitentopf. Jeder darf gerne auch selbst Süßigkeiten mitbringen und in den Topf werfen.

KOSTÜMWETTBEWERB
Das beste Kinderkostüm gewinnt einen tollen Preis! Also verkleidet euch gerne – ob gruselig, lustig oder kreativ!

FÜR DAS LEIBLICHE WOHL IST GESORGT!
🍖 Leckeres vom Grill
🍟 Leckere Pommes
☕ Heißer Glühwein
🥞 Crêpes

ALLE SIND WILLKOMMEN!
Auch Gäste außerhalb von Schieren dürfen gerne mitmachen.

VERKLEIDUNG ERWÜNSCHT!
Lasst eurer Kreativität freien Lauf und kommt gerne verkleidet.

Wir freuen uns auf einen leuchtenden und gruseligen Abend mit euch!

KI generiert

Gemeinde Seedorf



Bürgermeister: Philipp Frank
23823 Seedorf
Rövkamp 12
Tel. (04555) 71 58 22
E-Mail: seedorf@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

Dienstag, 27. Oktober um 19:30 Uhr, Weiße Tauben in Seekamp

Treffen der Vereine und Interessierte für die Planung „Weihnachtsbasar“



Landfrauenverein Schlamersdorf u. Umg. e. V.



Liebe Landfrauen,

zum **BINGO** spielen treffen wir uns am **Dienstag, 03.11.2026**, um **19.00 Uhr**, im Restaurant „Weiße Tauben“, in **Seekamp**.

Der Einsatz beträgt 5,00 €, kleine Preise warten wie immer auf die Gewinner.

Das Restaurant bietet uns wieder „Currywurst/ Pommes“ an, alternativ belegte Brote – jeweils 12,00 € (bitte bei Anmeldung angeben, was gewünscht wird). Es wird bestimmt wieder ein lustiger Abend, wenn es heißt „Bingo“.

Anmeldungen bitte bis zum 23.10.2026 bei Susanne Wiggers Tel. 04557/7883109.

Wir wollen wieder gemeinsam **Weihnachtswichtel** basteln, am **Freitag, 20.11.2026**, um **14.00 Uhr** in **Schlamersdorf, Scheune Beuck**. Der Weihnachtswichtel ist ein Helfer des Weihnachtsmanns und versüßt die Vorweihnachtszeit. Die Wichtel stammen ursprünglich aus **Skandinavien** und sind dort unter dem Namen „Nisse“ bekannt. In Finnland nennt man sie „Tonttu“ und in Schweden „Tomte“. Der **bekannteste skandinavische Wichtel ist Tomte Tummetott** aus dem gleichnamigen Kinderbuch von Astrid Lindgren. Wer Material hat (Tannengrün, Moos, Bindedraht, feinmaschiger Draht, Deko usw.), bitte mitbringen. Umlage 5,00 €.

Bitte bis zum 10.11.2026 bei Susanne Wiggers anmelden Tel. 04557/7883109

Am **Sonntag, 29.11.2026**, findet ab **14.00 Uhr** wieder der **Weihnachtsbasar** der Gemeinde Seedorf in der Grundschule Schlamersdorf statt. In diesem Jahr wird die Cafeteria von den Landfrauen aus Schlamersdorf betreut, **weitere Helferinnen sind ebenfalls herzlich willkommen!** Wir bitten wieder um viele Tortenspenden, denn ohne Torten keine Cafeteria!

Wer eine Torte spenden bzw. helfen möchte meldet sich bitte bei Margret Rahlf Tel. 04555/467.

Denken müssen wir ja sowieso. Warum dann nicht gleich positiv?

(Albert Einstein)

Zu unserer diesjährigen **Weihnachtsfeier** treffen wir uns am **Freitag, 11.12.2026**, um **14.30 Uhr**, im **Feuerwehrhaus in Nehms**. Bei Kaffee/Torte/ Kuchen wollen wir ein paar schöne Stunden verbringen.



Die Flötistin Virginie Emmerlich wird uns mit ihrer Querflöte mit einem kleinen bunten Programm verzaubern.

Kostenbeitrag einschl. Kaffee/Torte/Kuchen 15,00 €.

Anmeldungen bitte bis zum 01.12.2026 bei Susanne Wiggers Tel. 04557/7883109.

Wir möchten die **OGS** der Grundschule Schlamersdorf unterstützen und würden uns freuen, wenn uns noch einige Landfrauen dabei helfen. Nach den Herbstferien bis zu den Weihnachtsferien jeweils am Mittwoch in der Zeit von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr wollen wir mit einigen Kindern u. a. basteln, nähen und backen. Nähere Einzelheiten gibt es beim LF-Frühstück am 16.10.2026 oder telefonisch bei Margret Rahlf Tel. 04555/467.

Wir machen auf die Fahrten des Land-Frauen Kreisverbandes Segeberg aufmerksam:

- Kur-Urlaub in Swinemünde im März 2027
- Lago Maggiore im Mai 2027
- Schottland im August 2027
- Harz im Okt. 2027

Genaue Termine und nähere Einzelheiten unter www.kreislandfrauen-segeberg.de.

Hier nochmals der Hinweis, dass der Betrag für die Weihnachtsfahrt nach Bremen/Bremerhaven bis spätestens 15.11.2026 auf das unten genannte Konto des LF-Vereins Schlamersdorf zu überweisen ist.

Gäste sind zu allen Veranstaltungen wie immer herzlich willkommen, zahlen aber zusätzlich Gästegeld 5,00 €.

Wir weisen darauf hin, dass die Anmeldungen zu allen Veranstaltungen verbindlich sind und dem Verein entstehende Kosten zu erstatten sind. Dieses trifft insbesondere auf Busfahrten zu, ggf. ist eine Ersatzperson zu stellen.



Herzliche Grüße im Namen des Vorstandes

Margret Rahlf
1.Vorsitzende

Christa Jaacks
Schriftführerin

Ortsverein Seedorf und Umgebung



Miteinander essen, miteinander reden
Gemeinsame Mahlzeit für Jung und Alt

Jeden 1. Sonnabend eines Monats

bieten wir eine Mahlzeit für alle Familien, Ehepaare und Alleinstehende in der Mensa der Grundschule Schlamersdorf an.

Nächstes gemeinsames Essen am:
Samstag, den 7. November 2026 um 12:00 Uhr

Das Mittagessen kostet 6,00 €,
für Kinder die Hälfte, ab drittem Kind kostenfrei.

Meldet euch bitte am Sonnabend, 31.10.2026 bei Steffen Gloe, Tel. 04555 / 901 98 59 gerne auf AB verbindlich an.

Lernen Sie unsere Mittagsgruppe kennen.
Leckeres Essen, nette Leute und Gespräche garantiert !

Ihr DRK-Ortsverein
Seedorf und Umgebung

Der DRK-Ortsverein Seedorf u. Umgebung beteiligt sich an „Weihnachtspäckchen-Aktion“

www.Kinderzukunft.de

Worum es bei der Aktion geht: Um Geschenke im Schuhkarton

Viele Kinder dieser Welt wissen nicht, was es heißt, persönliche Geschenke zu bekommen, da sie zusammen mit ihren Familien in äußerst ärmlichen Verhältnissen leben. Solchen Kindern wollen wir zu Weihnachten eine kleine Freude bereiten. Die Päckchen werden in Lkws nach Bosnien und Herzegowina, Rumänien und falls möglich in die Ukraine gebracht. Dort verteilen Ehrenamtliche sie an Mädchen und Jungen in Waisenhäusern, Kliniken, Schulen und Kindergärten, aber auch in Elendsvierteln der Städte und Dörfer.

Viele Tausend Menschen aus ganz Deutschland beteiligen sich jedes Jahr an der Aktion.

Unser DRK-Ortsverein macht mit - Machen auch Sie mit!

Wir bitten Sie herzlich, einen Schuhkarton voll kleiner Dinge zu packen, die einem sehr armen Kind in Osteuropa eine vorweihnachtliche Freude bereiten. Bitte packen Sie den Karton so, wie Sie ihn auch für Ihr Kind oder Enkel befüllen würden.

In den ausliegenden Flyern können Sie sich genau informieren was gepackt werden kann.

Gedacht ist an Spielsachen, Hygieneartikel, Kleidungsstücke, Schulsachen und auch Süßigkeiten, die eine Mindesthaltbarkeit von 3 Monate haben.

Kleidungsstücke müssen aufgrund der Zollbestimmungen ungetragen sein, Kuscheltiere neuwertig oder gereinigt. Zerbrechliches wie Parfum, Spraydosen oder Lithium-Batterien dürfen nicht eingepackt werden.

Wickeln Sie den Karton bitte in Weihnachtspapier und vermerkt darauf, ob Sie für einen Jungen oder ein Mädchen und für welche Altersgruppe (bis 6, 7-12, 13-18 Jahre) gepackt haben und legen einen Gruß mit hinein.

Bitte Karton zukleben und mit Geschenkband zubinden.

Bitte bringen Sie Ihr Päckchen bis spätestens **18. November 2026** zu **Gerhild Dzaack, Bornhöveder Str. in 23823 Fresenfelde** oder zu **Manuela Gloe, Rosmarienweg in 23823 Heidmoor**.

Wir bringen sie zu Höffner Möbelgesellschaft, Holsteiner Chaussee 130, 22523 Hamburg.

Auch in diesem Jahr möchten wir wieder Kinderaugen zum Leuchten bringen und laden Sie herzlich ein, mitzumachen! Wir freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen bedürftigen Kindern Momente des Glücks zu schenken.

Steffen Gloe Vorsitzender

Gemeinde Stipsdorf



Bürgermeister: Stefan Kresse
23795 Stipsdorf
Dorfstraße 23
Tel. (0 45 51) 27 75
E-Mail: stipsdorf@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

29. Okt. 19 Uhr Klönabend Bootsverein

Eisbeinessen

der Freiwilligen Feuerwehr Stipsdorf

Am **13.11.2026**
um **19.30 Uhr**
im **Dorfhaus Stipsdorf**



findet wieder das Eisbeinessen
für fördernde Mitglieder statt.

Hierzu laden die Kameraden der
Feuerwehr Stipsdorf herzlich ein. Der Kostenbeitrag
für Essen und Getränke satt beträgt 30€.

Wir bitten um Anmeldung bis zum 30.10.2026 bei:

Pascal Innemann
0178 - 75 69 874

Sören Westphal
0178 - 75 69 874

Oder per Email an FF.Stipsdorf@gmail.com



Freiwillige Feuerwehr Stipsdorf



Gemeinde Strukdorf

Bürgermeisterin: Ute Zucker
23815 Strukdorf
Dorfstraße 31
Tel. (04553) 98 96 79
E-Mail: strukdorf@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung des Planungsausschusses

Es findet eine Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Strukdorf am Dienstag, 03.11.2026 um 18:30 Uhr, Amt Trave-Land, kleiner Sitzungssaal, Waldemar-von-Mohl-Straße 10, 23795 Bad Segeberg statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.05.2026
- 3 Prüfung des Jahresabschlusses 2025
- 4 Beratung Haushalt 2027
- 5 Einwohnerfragezeit
- 6 Verschiedenes

Thomas Koth
Der Ausschussvorsitzende

Sitzung des Planungsausschusses

Es findet eine Sitzung des Planungsausschusses der Gemeinde Strukdorf am Donnerstag, 19.11.2026 um 19:30 Uhr, Gemeindehaus Strukdorf, Dorfstraße 33 a, 23815 Strukdorf statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 12.05.2026
- 3 Baugebiet Rosenstraße
- 4 Stickstoffanlage Klärteich
- 5 Bau Feuerwehrhaus
- 6 GIK Wege
- 7 Verschiedenes

Thomas Koth

Der Ausschussvorsitzende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Strukdorf

(Erschließungsbeitragssatzung)

Berechtigt durch

- die §§ 132 und 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB),
- den § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und
- die §§ 1 Abs. 1, 2, 13 Abs. 1 und 20 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) alle in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Strukdorf vom 17.03.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

II. Abschnitt

Erschließungsanlagen

- § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen
 § 3 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen
 § 4 Immissionsschutzanlagen

III. Abschnitt

Erschließungsbeitrag

- § 5 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands
 § 6 Anteil der Gemeinde am beitragspflichtigen Erschließungsaufwand
 § 7 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands
 § 8 Mehrfach erschlossene Grundstücke
 § 9 Kostenspaltung
 § 10 Vorausleistung
 § 11 Ablösung

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 12 Auskunfts- und Duldungspflicht
 § 13 Datenverarbeitung
 § 14 Ordnungswidrigkeiten
 § 15 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

II. Abschnitt

Erschließungsanlagen

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, an denen eine Bebauung zulässig ist,
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 15 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 m, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 m, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 m,
 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 m,
 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 6 m,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen
 - b) die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege,
 - g) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) die Entwässerungseinrichtungen der Erschließungsanlagen,
 - i) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - j) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - k) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(5) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößert sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße für den Bereich des Wendeplatzes um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(6) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(7) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Fußwege und Wohnwege, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- die Grundstücke, auf denen sie sich befinden, im Eigentum der Gemeinde stehen und
- sie mit betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.
- Die flächenmäßigen Teileinrichtungen ergeben sich aus dem der jeweiligen Erschließungsmaßnahme zugrundeliegenden Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- die Fahrbahnen, Gehwege und Radwege auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- die unselbständigen und selbständigen Parkflächen auf einem tragfähigen Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten, Rasengittersteinen oder vergleichbarem Material befestigt sind; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- die unselbständigen Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- die Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen im befestigten Bereich den Anforderungen nach Buchstabe a) oder b) und im begrünten Bereich den Anforderungen nach c) entsprechen.

(3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 4

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

III. Abschnitt

Erschließungsbeitrag

§ 5

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten (§ 2) ermittelt.

§ 6

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 7

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach §§ 2 und 5 ermittelte und gemäß § 6 um den Gemeindeanteil gekürzte und anderweitig nicht gedeckte beitrags-

fähige Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auf die Grundstücke verteilt, die durch die einzelne Erschließungsanlage, den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder durch eine der die Erschließungseinheit bildenden zusammengefassten Erschließungsanlagen erschlossen werden (Abrechnungsgebiet). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Bei gleicher Art und gleichem Maß der zulässigen Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zu verteilen. Bei unterschiedlicher zulässiger Grundstücksnutzung im Abrechnungsgebiet ist der umlagefähige Erschließungsaufwand nach dem Verhältnis zu verteilen, in dem die mit dem jeweiligen Nutzungsfaktor vervielfachten Grundstücksflächen zueinanderstehen.

(3) Als für die Verteilung maßgebliche Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(4) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze dieser tatsächlichen Nutzung.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Abs. 3 oder 4 maßgebliche Fläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Dieser beträgt

- 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoß,
- 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können oder auf denen nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).

(6) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes (in m) geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht,

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstaben a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

(9) Bei der Beitragserhebung für selbständige Grünanlagen gilt folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt.

Abs. 7 findet keine Anwendung.

§ 8

Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,

- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 7 Abs. 6 belegt ist.

§ 9

Kostenspaltung

(1) Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,

6. unselbständige Parkflächen,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Mischflächen von verkehrsberuhigten Straßen, sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

(2) Mischflächen im Sinne des Abs. 1 Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nummern 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrags erheben.

§ 11

Ablösung

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Pflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Beitrages nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 13

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Pflichtigen bzw. der Pflichtigen und zur Festsetzung des

Erschließungsbeitrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Pflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Pflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Strukdorf, den 08.10.2026

gez. Ute Zucker
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

der Gemeinde Strukdorf

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Absatz 1, 2 und 20 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Strukdorf vom 16.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 153 a - 135 c BauGB beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

II. Abschnitt

Kostenerstattungsbetrag

- § 2 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
- § 3 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Erstattungspflichtige
- § 5 Entstehung der Erstattungspflicht
- § 6 Vorauszahlungen
- § 7 Fälligkeit
- § 8 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 9 Ablösung

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 10 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 11 Datenverarbeitung
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Anlage zu § 2 Abs. 3 dieser Satzung

I. Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

II. Abschnitt

Erstattungsbetrag

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen.

Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Erstattungspflichtige

(1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Vorhabenträger oder Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnung- und Teileigentümer entsprechend ihrer Miteigentumsanteile erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Erstattungsbetrag ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als grundstücksbezogener Betrag als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 5

Entstehung der Erstattungspflicht

Die Erstattungspflicht entsteht mit der Herstellung der Maßnahme zum Ausgleich durch die Gemeinde.

§ 6

Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Fälligkeit

Die Fälligkeit zur Zahlung des Kostenerstattungsbetrages wird im Bescheid festgelegt. Die Frist beträgt mindestens einen Monat nach Bekanntgabe.

§ 8

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 9

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 10

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Der Erstattungspflichtige und ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Betrages nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung des Erstattungspflichtigen bzw. der Erstattungspflichtigen und zur Festsetzung des Erstattungsbetrages im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist

die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf Grundlage der von Angaben der Erstattungspflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Erstattungspflichtigen mit den für die Erhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zweckentsprechend der Erhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen Pflichten nach § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Strukdorf, den 08.10.2026

gez. Ute Zucker

Die Bürgermeisterin

Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Strukdorf zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) Anpflanzung/Aussaatz von standortheimischen Gehölzen, Kräutern und Gräsern

1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der

Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gem. DIN 18916

- b) Anpflanzung von Hochstammbäumen mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20
- c) Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe
- d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre
- 2. Anpflanzung von Gehölzen, freiwachsenden Hecken und Waldmänteln
 - a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - b) Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung mit einem Stammumfang der Sortierung 16/18, Heistern 150/175 hoch und zweimal verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch
 - c) Je 100 qm je 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung, 5 Heister und 40 Sträucher
 - d) Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- 3. Anlage standortgerechter Wälder
 - a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
 - b) Aufforstung mit standortgerechten Arten
 - c) 3500 Stück je ha, Pflanzen 3-5-jährig, Höhe 80-120 cm
 - d) Erstellung von Schutzeinrichtungen
 - e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 4. Schaffung von Streuobstwiesen

- a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- b) Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- c) je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- d) Einsaat Gras-/Kräutermischung
- e) Erstellung von Schutzeinrichtungen,
- f) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
- 5. Anlage von naturnahen Wiesen und Krautsäumen
 - a) Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN
 - b) Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochthonem Saatgut
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- (2) Schaffung und Renaturierung von Wasserflächen
 - 1. Herstellung von Stillgewässern
 - a) Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens
 - b) ggf. Abdichtung des Untergrundes
 - c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
 - 2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern
 - a) -Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
 - b) Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
 - c) Anpflanzung standortheimischer Pflanzen
 - d) Entschlammung
 - e) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- (3) Begründung von baulichen Anlagen
 - 1. Fassadenbegründung
 - a) Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
 - b) Anbringung von Kletterhilfen und Pflanzen von Schling- und Kletterpflanzen
 - c) eine Pflanze je 2 lfd. Meter
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre
 - 2. Dachbegründung
 - a) Intensive Begründung von Dachflächen
 - b) Extensive Begründung von Dachflächen
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre
- (4) Entsiegelung und Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - 1. Entsiegelung befestigter Flächen
 - a) Ausbau und Abfuhr wasserundurchlässiger Beläge
 - b) Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
 - c) Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 2. Maßnahmen zur Grundwasseranreicherung
 - a) Schaffung von Gräben und Mulden zur Regenwasserversickerung
 - b) Rückbau/Anstau von Entwässerungsgräben, Verschließen von Drainagen
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
- (5) Maßnahmen zur Extensivierung
 - 1. Umwandlung von Acker bzw. intensivem Grünland in Acker- und Grünlandbrache
 - a) Nutzungsaufgabe
 - b) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur
 - a) ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - b) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr
 - 3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
 - a) Bodenvorbereitung ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens
 - b) Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern
 - c) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre
 - 4. Umwandlung von intensivem Grünland in extensiv genutztes Grünland
 - a) Nutzungsreduzierung
 - b) Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähguts
 - c) bei Feuchgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
 - d) Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung in der Gemeinde Strukdorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Berechtigt durch § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO), des § 45 Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 und 6 Absatz 1 bis 5 und 7 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung und des § 8 Straßenreinigungssatzung vom 20.04.2023 der Gemeinde Strukdorf, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.06.2026 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigung

(1) Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Straßenreinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Die Gemeinde erhebt auf Grundlage dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2

Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde. Durch Gebühren werden 75,55 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.

(2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen angrenzenden Frontlänge.

(3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.

(4) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung des Grundstücks möglich ist.

(5) Bruchteile eines Meters werden bei der Feststellung der Straßenfrontmeter auf-/ bzw. abgerundet.

§ 4

Gebührensatz

(1) Der jährliche Gebührensatz für die Straßenreinigung des Grundstücks beträgt je Meter Straßenfrontlänge 1,55 Euro.

(2) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m auf volle Meter abgerundet, Bruchteile eines Meters über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 5

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (§ 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG); bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der bzw. die Erbbauberechtigte an Stelle des bzw. der Eigentümerin gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer bzw. Teileigentümerinnen einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner, der auf ihr gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer bzw. Miteigentümerinnen oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Wechsels des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen bzw. die neue Pflichtige über. Wenn der bzw. die bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er bzw. sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

§ 6

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichenrechtlichen Sinne.

(2) Als anliegend im Sinne der Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grünoder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

(3) Als erschlossen im Sinne der Satzung gelten Grundstücke, die nicht oder nicht vollständig an der Straße anliegen, aber rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke) und denen durch die Straße eine Nutzungsmöglichkeit, insbesondere eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung, vermittelt wird.

§ 7

Öffentliche Last

Die Straßenreinigungsgebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung festgestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Kalenderjahr veranlagt und durch schriftlichen Abgabenbescheid festgesetzt und erhoben. Die Gebühren können gemeinsam mit anderen Abgaben in einem Bescheid erhoben werden.

(2) Die Gebühr ist in gleichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt bestimmt werden. Die Gebühr wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig festgesetzt.

(3) Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 10**Anzeige-, Auskunft- und Duldungspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde den Wechsel der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 2) schriftlich mitzuteilen sowie alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen dieser Satzung werden folgende personenbezogene Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz S-H (LDSG) durch die Gemeinde über das Amt Trave-Land erhoben und verarbeitet:

- a) Name, Vorname (n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Gebührenpflichtigen,
- b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellvollmachtigten.

Neben diesen Daten werden für die Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zu Kontrollzwecken weitere erforderliche Daten erhoben und verarbeitet, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:

1. Einwohnermeldeamt/-ämtern;
2. Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde/dem Amt bekannt geworden sind;
3. Untere Bauaufsichtsbehörden;
4. Wasserbehörden;
5. Grundbuchamt;
6. Katasteramt;
7. Wasserversorgern

Neben diesen Daten werden die für die Ermittlung der Personendaten sowie zu Kontrollzwecken erforderlichen Daten erhoben, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde/ das Amt Trave-Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Grundstückseigentümer oder der sonst Berechtigten und Verpflichteten und von den nach Ansatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Grundstückseigentümer oder der sonst Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie zum Aufbau von Dateien zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 07.12.2023 außer Kraft.

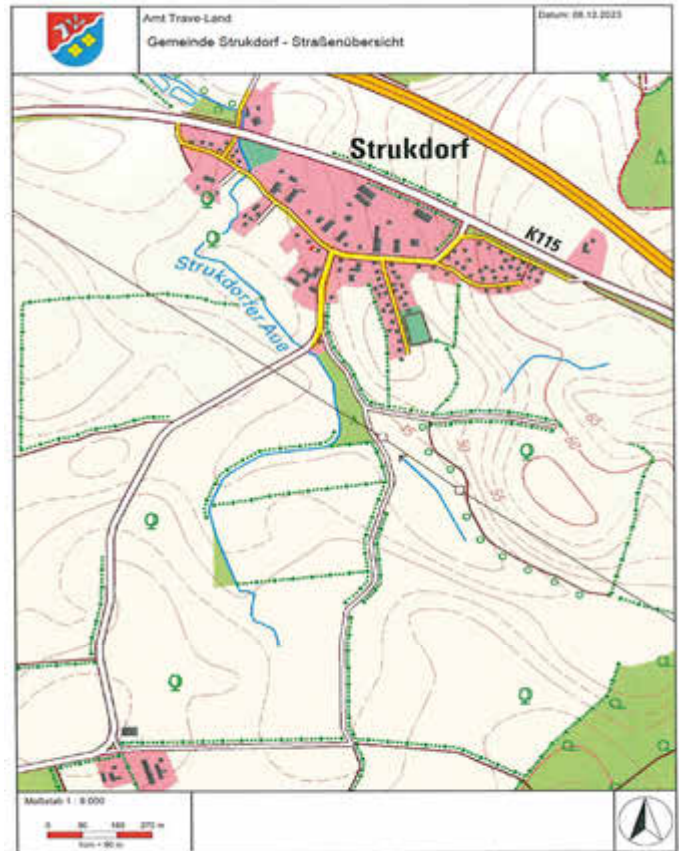
Strukdorf, den 08.10.2026

gez. Ute Zucker
Die Bürgermeisterin

Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 1 zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Strukdorf

Die folgenden öffentlichen Straßen werden von der Gemeinde Strukdorf innerhalb der geschlossenen Ortslage und an bei Bundes-, Landes- und Kreisstraße jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten gereinigt und unterliegen der Gebührenpflicht nach der dieser Satzung:

1. Bahnhofstraße
2. Dorfstraße
3. Rosenstraße
4. Schmiedestraße
5. Waldstraße 1 bis 5



Gemeinde Traventhal



Bürgermeister: Patrick Leienbach
23795 Traventhal
Dorfstraße 4
Tel. (04551) 53 93 526
E-Mail: traventhal@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Traventhal am Donnerstag, 29.10.2026 um 19:00 Uhr, Dörphuus Traventhal, Schulberg 4, 23795 Traventhal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.09.2026
3. Einwohnerfragezeit Teil I
4. Berichte
5. Haushaltsüberwachungsliste 06.2026
6. Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungskriterien zur Zustimmung zu Anträgen nach dem Wohnungsbauurbo
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser zum 01.01.2027
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Schmutzwassergebührensatzung der Gemeinde Traventhal zum 01.01.2027
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Niederschlagswassergebührensatzung der Gemeinde Traventhal zum 01.01.2027
10. Einwohnerfragezeit Teil II

- 11 Verschiedenes
Voraussichtlich nichtöffentlich
 12 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
Öffentlicher Teil
 13 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Patrick Leienbach
 Der Bürgermeister

Termine & Veranstaltungen

Bürgermeistersprechstunde – Achtung Neu!

Jeden **letzten Dienstag des Monats** von 18.30 bis 19.30 Uhr findet die Bürgermeistersprechstunde im Dörphuus statt. Ich freue mich, wenn Sie davon rege Gebrauch machen würden, um etwaige Anliegen vorzutragen.

Ihr Bürgermeister Patrick Leienbach

Gemeinde Wakendorf I



Bürgermeister: Dr. Dieter Bohn
 23845 Wakendorf I
 Lohsacker Weg 23
 Tel. (04550) 12 26
 E-Mail: wakendorf1@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

28. Okt. 16-18 Uhr Fischereischeinprüfung, Dr. Manfred Brembach
 03. Nov. 12 Uhr Grünkohlessen des Seniorenclub im DGH

Laternenumzug in Wakendorf I

07.11.26 um 17 Uhr
 Treffpunkt: Vor dem Dorfgemeinschaftshaus

Im Anschluss gibt es Essen und Getränke.

Jedes Grundstück darf gerne mit Lichtern und Laternen geschmückt werden.

Gemeinde Weede



Bürgermeister: Bernd Sulimma
 23795 Weede
 Stipsdorfer Straße 15
 Tel. (04551) 18 09
 E-Mail: weede@amt-trave-land.de

Amtliche Bekanntmachungen

Sitzung der Gemeindevertretung

Es findet eine Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Weede am Dienstag, 27.10.2026 um 19:00 Uhr, Dorfhaus Weede, Mielsdorfer Straße 25, 23795 Weede statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.09.2026
- 3 Berichte
- 4 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2025 und die Verwendung des Überschusses
- 5 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Haushaltsjahres 2025
- 6 Sanierung der K5: Kanalsanierung und Erneuerung Gehweg
- 7 Erneuerung der AZ-Trinkwasserleitungen im Ortsteil Weede
- 8 Klärteichertüchtigung Weede- Bericht
- 9 Friedhof Neuengörs- Bericht zu den Verhandlungen
- 10 Landtagswahl am 18.04.2027
- 11 Einwohnerfragezeit
- 12 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 13 Evtl. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Bernd Sulimma
 Der Bürgermeister

Termine & Veranstaltungen

07. Nov. 17 Uhr Laternelaufen mit der FF Weede

Gemeinde Wensin



Bürgermeisterin: Kristine Grantz
 23827 Garbek
 Mühlenberg 65
 Tel. 0172 - 4099809 mobil
 E-Mail: wensin@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

- | | | |
|------------------|-----------|---|
| Jeden Donnerstag | 16:00 Uhr | Spaziergehen/ Walken vom SoVD OV Garbek Sportplatz |
| 30. Okt. | 19.30 Uhr | Spieleabend Freiwillige Feuerwehr Wensin u. SoVD Garbek |
| 03. Nov. | 14.30 Uhr | Bingo vom Seniorenkreis, Haus der Gemeinde |

80/90er P RTV

24. Oktober 26

**DJ
Dennis**

Snacks



Grill

**COLD
DRINKS**

KVV, beim Vorstand/ Bergladen 10 Euro,
 Samstag Abendkasse 14 Euro 20:00 Uhr
 Haus der Gemeinde Garbek

KI generiert

Anwohner in der Pflicht: Gehwege, Grünstreifen und Herbstlaub

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
 Unkraut oder auch Wildkräuter kennen leider keine Grundstücksgrenzen und haben die unangenehme Angewohnheit, oftmals genau dort zu wachsen, wo sie niemand haben möchte. Beispielsweise auf gepflasterten Gehwegen.
 Mit dem Herbst beginnt zusätzlich die Zeit des Laubfalls. Daher möchten wir an die regelmäßige Pflege der Gehwege und Grünstreifen vor den Grundstücken erinnern.

Bitte denken Sie daran, dass alle Grundstückseigentümer und Mieter verpflichtet sind, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege und Grünstreifen sauber zu halten.

Zur Reinigungspflicht gehören insbesondere:

- das Entfernen von Unkraut und wildwachsenden Kräutern
- die Beseitigung von Laub
- die Beseitigung von Abfällen und sonstigen Verschmutzungen
- die Pflege der Randbereiche.

Unkraut in den Fugen der Gehwege beeinträchtigt nicht nur das Ortsbild, sondern kann auf Dauer auch Schäden verursachen. Wurzeln und Pflanzenwachstum können die Fugen aufweiten, Pflastersteine anheben und so langfristig zur Beschädigung von Gehwegen und Randbereichen führen. Eine regelmäßige Pflege hilft, dies zu vermeiden. **Gerade jetzt im Herbst bitten wir außerdem darum, Gehwege regelmäßig von Laub zu befreien.**

Bitte entsorgen Sie Laub von Ihrem Grundstück nicht im Straßenraum.

Mit Ihrer Unterstützung bleibt unser Ortsbild gepflegt und Gehwege können sicher genutzt werden.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Ihre Gemeindevertretung



Bildquelle: Zenbunny/
Pixabay


SoVD
Sozialverband
Deutschland
Nah bei den Menschen
Ortsverband Garbek


Freiwillige Feuerwehr Wensin

EINLADUNG

SPIELEABEND

66, SKAT, DOPPELKOPF,
 UNO, KNOBELN, KNIFFELN

EXTRA:
 Ausknobeln eines Präsentkorbes!


Freitag, d. 30.10.2026


Haus der Gemeinde Garbek


Start: 19:30 Uhr


Teilnahmebeitrag:
10,00 €
(am Abend zu zahlen)


**Gespielt wird um
Tischpreise.**

Anmeldung bis Montag, d. 26. Oktober 2026, bei:

Steffen Rose:	Tel. 0176-73011322	Email: wf@feuerwehr-wensin.de
Harald Hinz:	Tel. 04559-188527	Email: Garbek@ea-sovd-sh.de

**Erlös des SoVD Garbek
geht an die Gemeinde für den Kauf eines
neuen Defibrillators.**

WENIGE PLÄTZE FREI

YOGA

Dienstag und Mittwoch







Infos bei Anke unter: 01715003048
-komm vorbei und mach einfach mal mit-
in Garbek

KI generiert

Herbst

FRAUEN-KLEIDERMARKT

In gemütlichem Ambiente können hier schöne Kleidungsstücke, Schuhe und Accessoires erworben werden. An diesem Abend können sich Frauen auch einfach zu einem netten Gespräch, Snacks und Getränken treffen. Spaß wird auf jeden Fall garantiert.

Am 21.11.26 im HdG Garbek

VON 18 BIS 20 UHR

Du möchtest einen Stand um Deine Schätze anzubieten? Wir stellen einen Tisch und Platz für einen Kleiderständer zu Verfügung. Die Standmiete beträgt 10 Euro. Der Verkauf läuft unter eigener Aufsicht, bitte Kleidung/Schuhe/Accessoires in sehr gutem und gepflegtem Zustand anbieten.

Sei schnell, Teilnehmerzahl begrenzt.
Verbindliche Anmeldung unter:
christiane.warnke@tusgarbek.de



KI generiert

Gemeinde Westerrade



Bürgermeisterin: Silke Behrens
23815 Westerrade
Klingenbrooker Weg 5
Tel. (0 45 53) 7 95
E-Mail: westerrade@amt-trave-land.de

Termine & Veranstaltungen

24. Okt. 19.30 Uhr Grünkohllessen der Freiwilligen Feuerwehr im Sportlerheim
07. Nov. Westerrader Lichterfest – Vogelschießerverein

Rattenbefall – Was können Grundstückseigentümer tun?

In letzter Zeit wurden vermehrt Ratten auf privaten Grundstücken beobachtet. Ratten werden insbesondere durch leicht zugängliche Nahrungsquellen, Wasser und geeignete Versteckmöglichkeiten angelockt. Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer kann dazu beitragen, einen Rattenbefall zu vermeiden oder einzudämmen.

Was können Sie tun?

1. Keine Speisereste im Freien entsorgen

Bitte werfen Sie keine Speisereste auf den Kompost oder in den Garten.

Dazu gehören insbesondere:

- Fleisch- und Wurstreste
- Fisch
- gekochte Kartoffeln und andere gekochte Lebensmittel
- Brot und Backwaren
- Obst- und Gemüsereste bzw. Schalen

Auch vermeintlich unproblematische Lebensmittel können Ratten anlocken.



2. Kompost kontrollieren

Ein offener Kompost kann eine attraktive Nahrungsquelle für Ratten darstellen. Verzichteten Sie deshalb auf die Entsorgung von Fleisch, Fisch, Knochen, gekochten Speisen und größeren Mengen an Obst- und Gemüseresten auf dem Kompost.

3. Müll und Abfälle sicher aufbewahren

- Mülltonnen stets geschlossen halten.
- Abfallsäcke nicht neben den Mülltonnen lagern.
- Verschüttete oder heruntergefallene Lebensmittel zeitnah entfernen.

4. Tier- und Vogelfutter nicht offen stehen lassen

Futter für Hunde, Katzen oder andere Haustiere sollte nicht dauerhaft im Freien stehen. Auch beim Füttern von Vögeln ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Futter auf dem Boden liegen bleibt.

5. Versteckmöglichkeiten beseitigen

Ratten suchen geschützte Plätze zum Nisten. Bitte kontrollieren Sie deshalb Ihr

Grundstück regelmäßig.

Achten Sie insbesondere auf:

- Holz- und Bretterstapel
- Gerümpel und abgestellte Gegenstände
- dichtes Gestrüpp
- Bereiche unter Schuppen, Terrassen und Gartenhäusern
- ungenutzte Materialien und Abfälle

6. Gebäude und Grundstück auf Zugänge kontrollieren

Kontrollieren Sie Keller, Garagen, Schuppen und Nebengebäude auf mögliche Zugänge. Öffnungen, Spalten und beschädigte Türen sollten möglichst verschlossen bzw. repariert werden. Auch Durchführungen von Leitungen und Rohren können von Ratten als Zugang genutzt werden.

7. Wasserquellen vermeiden

Offen stehendes Wasser kann ebenfalls dazu beitragen, dass sich Ratten auf einem Grundstück wohlfühlen. Undichte Wasserleitungen und tropfende Außenwasserhähne sollten repariert werden. Offene Behälter mit stehendem Wasser sollten möglichst entfernt oder abgedeckt werden.

Was tun, wenn Ratten bereits gesehen wurden?

Wenn Sie Ratten oder deutliche Hinweise auf Rattenbefall feststellen, sollten Sie zunächst mögliche Nahrungsquellen und Versteckmöglichkeiten beseitigen. Bei einem stärkeren oder wiederkehrenden Befall empfiehlt es sich, einen fachkundigen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen.

Bitte bringen Sie nicht eigenständig Giftköder aus. Rattengift kann für Kinder, Haustiere und andere Tiere gefährlich sein. Außerdem besteht die Gefahr, dass Köder unsachgemäß eingesetzt werden.

Wichtig: Gemeinsam gegen Ratten

Eine nachhaltige Bekämpfung gelingt nur, wenn Ratten keine ausreichenden Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten vorfinden. Bitte helfen Sie mit und machen Sie Ihr Grundstück für Ratten möglichst unattraktiv.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Nur gemeinsam schaffen wir das!

Ihre Gemeindevertretung Westerrade

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde Segeberg

Marienkirche

Sonntag, 25. Oktober

10 Uhr Gottesdienst, Pastor M. Voß

Sonntag, 01. November

10 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Pastorin Dr. D. Cremonese

ca. 11:15 Uhr in der Marienkirche, Gemeindeversammlung

Mittwoch, 04. November

19 Uhr Friedensgebet Diakonin D. Kruse

Sonntag, 08. November

10 Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee

Propst Dr. M. Dübbers

Versöhnerkirche, Falkenburger Str. 86

Samstag, 31. Oktober

18 Uhr Das allerliebste Wort – Abendgottesdienst am Reformationstag, Pastorin E. Hoffmann

Veranstaltungen in der Marienkirche und anderen Orten

Mittwoch, 28. Oktober

19 Uhr Gesprächskonzert mit Jakob Rieke
in der Marienkirche

Donnerstag, 05. November

12 Uhr Gemeinsames Mittagessen Schmatz und Schwatz im Bildungswerk, Falkenburger Str. 88
Anmeldung bis 27. Oktober

Samstag, 07. November

20 Uhr Magic Gregorian Night: Klang der Mönche,
in der Marienkirche Eintrittskarten:
www.magicgregoriannight.de

Kirchengemeinde Glasau

Sonntag, 25. Oktober

17.30 Uhr Abendandacht, Vorstellung der neuen Konfigruppe,
Kirche

Mittwoch, 28. Oktober

19 Uhr Singkreis, GMZ

Samstag, 31. Oktober

17 Uhr Reformation, Kirchspiel-Familiengottesdienst in
Warder

Sonntag, 08. November

10 Uhr Lütt Kark

Sonntag, 08. November

16:45 Uhr Hubertusmesse in Schlamersdorf

Kirchengemeinde Neuengörs

Sonntag, 25. Oktober

11.15 Uhr Gottesdienst, Pastor i.R. M. Pommerening

Mittwoch, 28. Oktober

12 Uhr Gemeindemahl im Gemeindehaus
Anmeldung bis zum 26.10.2026 im Kirchenbüro
04550/385

Mittwoch, 28. Oktober

12.30 Uhr Familiengottesdienst, Pastorin Laura Roth

Sonntag, 08. November

17 Uhr Abendgottesdienst, Pastorin i.R. Ursula Sieg

Mittwoch, 11. November

14.30 Uhr Seniorennachmittag im Gemeindehaus Neuengörs.
Dieses Mal zusammen mit der Kirchengemeinde Sarau.

Der Künstler Uwe Fossemmer, der unter anderem unsere Kirchenfenster in der Osterkirche zu Neuengörs gestaltet hat, berichtet von seiner Arbeit.
Bitte um Anmeldung bis zum 09.11.2026 im Kirchenbüro 04550/385

Sonntag, 15. November

Volkstrauertag mit Pastor i.R. Martin Pommerening.

11.00 Uhr Kranzniederlegung vor der Kirche

11.15 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 22. November

11.15 Uhr Ewigkeitssonntag mit Pastorin i.R. Ursula Sieg. Wir gedenken der Verstorbenen und zünden eine Kerze für die, in diesem Jahr Verstorbenen, an.

Kirchengemeinde Pronstorf

Vicelin-Kirche zu Pronstorf



Hubertusmesse

Sonntag, den
25. Oktober
19.00 Uhr

Bläserkorps
„Hubertus Wardersee“
&
Parforcehorncorps „Diana Plön“

Veranstalter: Hegering I - Wardersee

Samstag, 31. Oktober

17 Uhr Kirchspiel-Familiengottesdienst zum Reformationstag in Warder

Sonntag, 1. November

kein Gottesdienst in Pronstorf

Sonntag, 08. November

19 Uhr Abend-Gottesdienst mit P. Lübbert

Sonntag, 15. November

09.30 Uhr Gottesdienst zum Volkstrauertag mit den Feuerwehren

Kirchengemeinde Schlamersdorf

Sonntag, 25. Oktober

10 Uhr Gottesdienst mit Pastor Dietrich

Donnerstag, 29. Oktober

19 Uhr Glaubensgesprächskreis mit Pastor i.R. Dieter Kuchenbecker Thema: „Die Bedeutung der Gemeinde für mich und das Wachsen in mir“

Sonntag, 08. November

16.45 Uhr Hubertusmesse mit Pastorin Dr. Duncker, dem Parforcehorn Bläserkorps Diana Plön, den „Seedorper Jagdhornbläsern“ mit Unterstützung der „Bosauer Wildgänsen“

Mittwoch, 11. November

14.30 Uhr Kaffee- und Klönschnack im Gemeindehaus

Jeden Montag trifft sich die Eltern-Kind-Gruppe für Kinder bis 3 Jahren und ihre Eltern um 9:30 Uhr im Gemeindehaus, Kirchstr. 3, 23823 Schlamersdorf

Kirchengemeinde Warder

Sonntag, 25. Oktober

19 Uhr Hubertusmesse in **Pronstorf** mit P.Lübbert

Freitag, 31. Oktober

17 Uhr Kirchspiel-Familiengottesdienst am Reformati-onstag mit P. Roth & Team, Herrn Luther und Mr. Pumpkin

Kirchengemeinde Wahlstedt

An jedem **letzten Sonntag** im Monat findet in der St. Adalbert-Kirche in Wahlstedt um **16.00 Uhr** ein Gottesdienst in portugiesischer Sprache statt.

Katholische Pfarrei Sankt Johannes

St. Johannes der Täufer, Bad Segeberg

Am Weinhof 16, 23795 Bad Segeberg

Sonntags

11.00 Uhr Heilige Messe

St. Josef, Trappenkamp

Sonntags

11.00 Uhr Heilige Messe

St. Adalbert, Wahlstedt

Samstags

18.00 Uhr Heilige Messe

Dit & Dat

31. OKTOBER

SPAB OHNE GRUSELN

ERÖFFNUNGS PROGRAMM 16.30 UHR

ENDE 19.00 UHR

ALTER: 6-14 JAHRE

ORT: EVANGELISCHE FREIKIRCHE BIRKENRING 1/SE
MITBRINGEN: GUTE LAUNE & GROSSEN BEUTEL

ELTERNCAFÉ PIZZA FUN-STATIONEN
CANDY-BAR STORY MUSIK

Kirche für Segeberg
Evangelische Pfarrei
WWW.KIRCHEFURSEGEBERG.DE

Erfolgreiches Wochenende für die Baltic Warriors

Vier Starter, vier Medaillen – darunter zwei Weltmeistertitel: Die Baltic Warriors blicken auf ein äußerst erfolgreiches Wochenende bei der Weltmeisterschaft der WFMC (World Fighting Martial Arts) zurück. Vom 2. bis 4. Oktober trafen sich die besten Kämpferinnen und Kämpfer zur Weltmeisterschaft in Mülheim. Auch vier Sportler der Baltic Warriors gingen an den Start und stellten sich der internationalen Konkurrenz. In der Jugendklasse im Leichtkontakt erkämpfte sich Emilian Bliesch einen starken zweiten Platz und durfte sich damit über die Vize-Weltmeisterschaft freuen. Michel Wegmann komplettierte das erfolgreiche Abschneiden der Nachwuchskämpfer mit einem dritten Platz. Besonders erfolgreich waren die beiden erfahrenen Warriors Nadine Vranken und Tjorben Kasch, die in den Veteranenklassen ab 35 Jahren antraten. Beide konnten sich in ihren jeweiligen Klassen gegen die Konkurrenz durchsetzen und sicherten sich jeweils den Weltmeistertitel. Damit kehren die Baltic Warriors mit insgesamt zwei Weltmeistertiteln, einem Vize-Weltmeistertitel und einer Bronzemedaille aus Mülheim zurück. Für den Verein ist das Ergebnis ein weiterer Beleg für die erfolgreiche Nachwuchsarbeit und das kontinuierliche Training der Sportler. Die Baltic Warriors gratulieren allen vier Startern zu ihren Leistungen und freuen sich über ein rundum gelungenes Weltmeisterschaftswochenende.

